

Fiat Justitia ...

... et pereat mundus – „und wenn die Welt untergeht, gerecht soll es zugehen“, sehr frei übersetzt. Justitia schwebt als personifizierte Göttin der Gerechtigkeit über dem Walten der Justiz – und über dieser Ausgabe der *Universitas*. Es können einen ja immer wieder einmal ziemliche Zweifel an diesem Walten anwandeln, denkt man an die in Stein gehauenen Frauenfiguren mit ihren altgriechischen Falten. Ausgerechnet eine Dame, die aussieht, als hätte sie beim Blinde-Kuh-Spiel gerade eine Waage gewonnen, soll für Gerechtigkeit sorgen, und dazu kriegt sie ein scharfes Schwert in die Hand?

Ich würde da doch das sehende Auge bevorzugen – eine Ansicht, die **Franz Pöchhacker** offenbar teilt, und so kam der erste Beitrag dieser Ausgabe, „**Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal?**“, zustande. Was er bei einer zweisprachigen Verhandlung vor kurzem sah und hörte, ist durchaus angetan, einem streckenweise Sehen und Hören vergehen zu lassen. Präzise in der Beobachtung, scharf in der Analyse, mündet sein Protokoll der Fragwürdigkeiten in eine Reihe sehr konkreter Fragen – bin schon neugierig, ob und wann es Antworten darauf geben wird.

Ein weiterer „justizieller“ Beitrag erreichte mich mit der charmanten Betreffzeile „Kannst du das lesen?“ – Ja, konnte ich, und der Layouter konnte es auch als Faksimile einbauen, und so sehen Sie nun auf S. 8/9, dass und warum selbst die Steuerbehörde, wenn auch erst in zweiter Instanz, einseht, dass Dolmetscherinnen ihren Arbeitsplatz nicht nur in der Kabine haben. Der Streit um die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers, in dem *Universitas* Hilfestellung leisten konnte, wird von **Maria**

Simonfay auch in einem Interview beschrieben, das **Florika Grießner** geführt hat.

Etwas Recht-lastig auch: der von **Ingrid Haussteiner** verfasste Bericht über eine Veranstaltung der WKO, die sich mit Normen, Übersetzungsunternehmen und deren Beziehungen zu ÜbersetzerInnen beschäftigte (S. 12); die jüngsten Entwicklungen bei der Erarbeitung der europäischen Übersetzungsnorm, von denen **Liese Katschinka** berichtet, sowie ein Beitrag aus Anlass des 85-jährigen Jubiläums des Gerichtsdolmetscherverbandes, verfasst von **Gabriela Backé** und **Emmerich Gruber**.

Für alle, die es in der Mailbox nicht gelesen haben, noch was Allerletztes zur Justiz: Gegen Mag. Susanne Keller-Clement, Betreiberin eines Übersetzungsbüros, werden im Auftrag der Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen Betrug geführt – es gilt die Unschuldsvermutung. Herr Zintler vom Landespolizeikommando Wien ersucht Geschädigte, sich unter Tel.Nr. 01/313 10/57214 zu melden bzw. Unterlagen an Kl. 57209 zu faxen.

And now for something completely different

Finden Sie Ihre Mitte – nein, nicht spirituell, nur in diesem Heft – sie enthält auf den Seiten 10 und 11 das Programm für den **nächsten Fortbildungsschwerpunkt** der *Universitas*, für dessen Organisation sich mehrere Leute seit einiger Zeit einen Haxen ausreißen. Also: Stift nehmen, **24. und 25. 2.** im neuen Kalender rot anstreichen und beiliegende Anmeldung ausfüllen – ich freue mich darauf, Sie dort zu treffen!

Ich gehe ja gern auf Fortbildungsveranstaltungen. Statt sich mit mühsamen

Recherchen auf eigene Faust herumzuplagen, kriegt man Inhalte fix und fertig aufbereitet – was gerade dann, wenn es subjektiv nicht so rasend interessante Themen sind, angenehm ist. Oder interessieren Sie sich im Grunde Ihres Herzens für **IAS/IFRS**? Nein? Sollten Sie aber, man kommt einfach nicht mehr daran vorbei, egal in welchem Land der EU. Was ich bei einem Seminar darüber in München sah und hörte, war hoch interessant – ein paar Blitzlichter gibt es auf S. 17.

Etwas weiter gereist ist Liese Katschinka – sie erlebte die Jahrestagung des amerikanischen Übersetzerverbandes ATA „**Schlaflos in Seattle**“ (7). Gar nicht gereist ist dagegen **Ingrid Haussteiner** für ihre Rezension des Buches **Translatorische Methodik**, die jedenfalls bei mir die Lust geweckt hat, es mir vielleicht nicht grade unter den Christbaum, aber auf den Schreibtisch zu legen, zur gefälligen Lektüre „zwischen den Jahren“.

En passant erwähnt sei weiters auch die unterhaltsame Lektüre für Frankophone, die uns Brigitte Höfert zur Verfügung gestellt hat (S. 18), bevor ich zum weihnachtlichen Abschluss komme – jenen 24 Fragen, über die wir uns beim letzten **Pub Quiz** den Kopf zerbrochen haben. Die finden Sie auf der letzten Seite des Heftes – mögen alle von uns genug Zeit haben, sich damit zu vergnügen!

Mit den besten Wünschen für geruhsame Feiertage und einen hoffnungsvollen Start ins neue Jahr empfiehlt sich – auch namens des gesamten Vorstandes –

Vera Ribarich

Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal?

Franz Pöchhacker

Es ist keine weihnachtliche Geschichte, die hier zu erzählen ist, aber es tut Not, sie mitzuteilen. Im Grunde sind es zwei Geschichten, die aber – wie im Titel angedeutet – eng miteinander verknüpft sind. Die eine ist weit über die Interessen des Berufsstandes hinaus von Bedeutung und sollte keiner StaatsbürgerIn unbekannt bleiben; die andere ist in ihrer Tragweite eher auf die Standesinteressen der DolmetscherInnen beschränkt. Der Perspektive der *Universitas* entsprechend, liegt der Schwerpunkt meiner Ausführungen auf dem zweiten Aspekt, wenngleich damit der weit reichenden Bedeutung des zugrunde liegenden Themas nicht Genüge getan wird.

Die zugrunde liegende „Geschichte“ wird allerdings auch von anderen – und dafür Kompetenteren – thematisiert. Sie ist in großen Teilen sogar in einem Film zu sehen und zu hören. In der Dokumentation „Operation Spring“ von Angelika Schuster und Tristan Sindelgruber (Österreich, 2005), die seit September in Wiener Kinos läuft, werden Gegenstand und Hintergründe jenes Gerichtsfalls thematisiert, der als letztes Strafverfahren im Gefolge der Polizeiaktion „Operation Spring“ gegen Jahresende zum Abschluss kommen sollte. An einem der letzten Prozesstage nahm ich als Beobachter an der Verhandlung gegen Emmanuel C. im Wiener Landesgericht für Strafsachen teil, und es sind primär meine Eindrücke aus dem Gerichtssaal, die ich den KollegInnen via *Universitas* mitteilen möchte. Warum – abgesehen von der Sorge um Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren – unsereinen als DolmetscherIn das alles interessieren sollte, wird hoffentlich im Folgenden deutlich werden.

„Operation Spring“

Was im Film „Operation Spring“ seriös ins Bild gesetzt und anhand der Aussagen von Beteiligten und BeobachterInnen des Falles erzählend vermittelt wird, ist die unheimliche Geschichte einer im Mai 1999 durchgeführten Polizeiaktion – der größten kriminalpolizeilichen Aktion in der Geschichte der Zweiten Republik – und ihrer juristischen Konsequenzen. 850 PolizistInnen stürmten Wohnungen und Flüchtlingsheime in ganz Österreich und nahmen rund 100 AfrikanerInnen fest. Zuvor hatte die Polizei wochenlang ein Wiener Chinarestaurant überwacht, das als Stützpunkt eines Drogenrings gedient haben soll, und dabei zum ersten Mal den vom Gesetz her in Erprobung befindlichen „großen Lauschangriff“ zur Anwendung gebracht.

Besonders unheimlich erscheint die Tatsache, dass die Liste der Hauptverdächtigen in den polizeilichen Ermittlungen gegen die „Bosse“ und „führenden Köpfe“ der „nigerianischen Drogenmafia“ weitgehend mit jenen Männern übereinstimmt, die in Videoaufnahmen der Polizei als Teilnehmer an dem von AfrikanerInnen organisierten „Protest gegen rassistisch motivierte Polizeiübergriffe“ nach dem Tod von Marcus Omofuma zu sehen sind. Die im Chinarestaurant installierte Überwachungskamera lieferte allerdings weitaus weniger deutliche (Schwarz-Weiß-)Bilder, auf denen Personen nur von oben, von hinten und verzerrt zu sehen sind. Wie sich später herausstell-

te, waren die undeutlichen Videoaufnahmen nicht mit den Tonaufzeichnungen synchronisiert, was auch von VertreterInnen des Justizministeriums als Lapsus eingestanden wurde. Und doch waren es diese Aufzeichnungen von Gesprächen unter AfrikanerInnen in deren Sprache, die zur maßgeblichen Beweisgrundlage in den nachfolgenden Strafprozessen wurden. Dazu bedurfte es jedoch eines Polizeidolmetschers – für Ibo.

Dolmetscher für Ibo

Wie in einem weniger zentralen Teil des Dokumentarfilms zu erfahren ist, wurde für das Übersetzen der Gesprächsaufzeichnungen ein Übersetzer für Ibo aus Deutschland herangezogen. Über die besondere Qualifikation des Mannes ist, außer dass er ein Übersetzungsbüro betrieb, nichts bekannt. Allerdings stand er in Verbindung mit offiziellen Stellen des Staates Nigeria, also jenes Staates, aus dem die meisten der Angeklagten nach Österreich geflüchtet waren. Diesem Dolmetscher oblag es, die akustisch äußerst mangelhaften Aufnahmen anzuhören und ins Deutsche zu übertragen, was zum Teil summarisch, unter Auslassung von nicht relevanten Passagen, erfolgte.

Translationstheoretisch gesehen, könnte man den Fall – wenn ich mir hier diesen Exkurs gestatten darf – als gutes Beispiel für die Anwendung der Skopostheorie von Hans Vermeer ansehen, wonach der Zweck bzw. der Auftrag(geber) und die intendierte Verwendung des Translats die Wiedergabestrategie bestimmen. Zugleich aber ist es wohl ein Indiz dafür, dass die Skopostheorie als Auftragstheorie der Translation zu kurz greift, weil sie institutionelle Machtverhältnisse zu wenig berücksichtigt – was u. a. Erich Prunč eingefordert und mit seinem Konzept der vierfachen Loyalität des Translators (gegenüber AusgangstextautorIn, ZieltextrezipientIn, AuftraggeberIn und eigener professioneller Identität) zu korrigieren versucht hat. AuftraggeberIn des Translators war in diesem Fall die gegen die AfrikanerInnen ermittelnde Polizei, und diese bekam von dem hierfür engagierten Übersetzer/Dolmetscher offenbar das geliefert, was bestellt war.

Die „Bestellung“ ging dabei deutlich über den Auftrag zur Übersetzung der aufgezeichneten Gespräche hinaus. Dem Dolmetscher wurde von der Polizei auch die Aufgabe übertragen, die verschiedenen Stimmen den im Bild (schlecht) zu sehenden Personen zuzuordnen. Die Kompetenz dafür wurde dem Mann von dem mit ihm arbeitenden Polizeibeamten bescheinigt, und dieser Nachweis wiederum wurde vom Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung anerkannt. Dass ein von der Verteidigung beim Österreichischen Schallforschungsinstitut in Auftrag gegebenes Gutachten zur akustischen Zuordnung der Stimmen (Grundfrequenz, Formanten, etc.) zu dem Ergebnis führte, dass eine solche nicht machbar sei, blieb unberücksichtigt.

Das Können des Ibo-Dolmetschers wurde allerdings im Rahmen des Verfahrens schwer in Zweifel gezogen, als ein auf

Antrag der Verteidigung mit der Überprüfung der Abhörprotokolle beauftragter zweiter Ibo-Dolmetscher aus Deutschland, Dr. Elias Kunu, schwere Mängel in der Übertragung feststellte, die Stimmenzuordnung nicht nachvollziehen und für manche der besonders belastenden Protokollpassagen die zugehörigen Stellen im Original nicht finden konnte.

Dieser im Film erwähnte Sachverhalt darf meiner Ansicht nach vom Berufsstand der DolmetscherInnen und von der Dolmetschwissenschaft nicht einfach zur Kenntnis genommen werden. Kernfragen unserer Berufsethik wie „Was können und was dürfen DolmetscherInnen?“ stehen hier zur Diskussion, und man hat den schmerzlichen Eindruck, dass es in Kreisen der Exekutive und der Justiz wie auch in den Medien kaum jemanden gibt, der sich dazu in fundierter Weise äußern kann. Wer also, wenn nicht die VertreterInnen des Berufsstandes und der Wissenschaft? Und was wäre dazu zu sagen? Für die Wissenschaft stellen die Qualität der Abhörprotokolle und die Umstände des dafür vergebenen Übersetzungsauftrags zweifellos eine dringende Forschungsaufgabe dar, und es ist zu hoffen, dass ihr anhand des vorhandenen Materials auch bald nachgekommen werden kann.

Für den Berufsstand geht es unter anderem um die Frage nach der Qualifikation von DolmetscherInnen. Eine Frage, die sich mir aufdrängt, ist, ob und warum es tatsächlich keine translatorisch kompetenten Ibo-Kundigen in Österreich gibt. „(Ibo-)DolmetscherInnen braucht das Land!“, wäre etwa aus der Sicht der Justiz zu fordern, und ich meine, es müssten ausreichend qualifizierte Auszubildende und jedenfalls auch AusbilderInnen vorhanden sein, um diesen Bedarf zu decken – sofern von höherer Stelle der Wunsch danach und der Wille besteht. (Dass solche DolmetscherkollegInnen für das Gesundheitswesen und das Asylverfahren nicht weniger wünschenswert wären, sei hier nur am Rande erwähnt.)

Wie wichtig der Justiz, oder zumindest manchen ihrer VertreterInnen, das Thema Dolmetschen im Umgang mit nicht Deutsch sprechenden Verfahrensbeteiligten tatsächlich ist, lässt sich nicht nur im Zusammenhang mit der Übersetzungsproblematik im großen Lauschangriff thematisieren, sondern auch anhand der Verhandlungen selbst, in denen diese zweifelhaften Beweismittel gegen die Angeklagten verwendet wurden. Die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung gegen Emmanuel C. am 23. November 2005, über die ich hier eigentlich berichten möchte, hat jedenfalls meinen Glauben an die Professionalität des Dolmetschereinsatzes bei Gericht einigermaßen erschüttert. Im Folgenden deshalb einige Notizen aus dem Gerichtssaal.

Dolmetschen bei Gericht

Im nicht sehr großen Verhandlungssaal, dessen gut ein Dutzend Besuchersitze bis auf den letzten Platz besetzt sind, blicken fünf Personen (Senatsvorsitzender, Beisitzer, zwei Schöffen und eine Schreibkraft) von der Richterbank auf je zwei Personen vor ihnen auf gegenüberliegenden Seiten des Saals: zu ihrer Rechten sitzen an einem Tisch nebeneinander die Staatsanwältin und die Dolmetscherin; zu ihrer Linken Emmanuel C. auf der Angeklagebank und dahinter sein Verteidiger, Dr. Lennart Binder. Zwischen der Dolmetscherin und dem Angeklagten liegen einige Meter Entfernung, und auch sonst scheint es, als könnte die Distanz zwischen den beiden kaum größer sein. Der untersetzte Schwarzafrikaner auf der

einen Seite, und auf der anderen eine weißhaarige Frau, die mit Abstand die älteste Person im Saal sein muss.

Zum Auftakt der Verhandlung, die am 16. November vertagt worden war, ist über den damals eingebrachten Antrag der Verteidigung auf Enthebung des verhandlungsleitenden Richters, Dr. Wilhelm Mende, wegen Befangenheit zu entscheiden. (Einer der maßgeblich am Verfahren beteiligten anonymen Zeugen, AZ 3000, hatte seine Aussagen widerrufen und angegeben, er sei von der Polizei im Auftrag von Dr. Mende gehalten worden, belastende (falsche) Aussagen gegen Mitangeklagte im Prozess zu machen; dafür sei ihm Strafmilderung in Aussicht gestellt worden.) Nach Rücksprache mit der Präsidentin des Landesgerichtes obliegt es dem Senatsvorsitzenden selbst, über den Antrag der Verteidigung zu entscheiden, und Dr. Mende weist unter Verweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen (Verfristung) den Antrag auf seine eigene Enthebung ab.

Somit beginnt die letzte Phase des Verfahrens vor der Urteilsverkündung, für die die Strafprozessordnung vorsieht, den Beteiligten den gesamten Akt zur Kenntnis zu bringen. Tatsächlich beginnt Dr. Mende, in höchstem Tempo und in einer verhaltenen, gleichförmigen Stimme, die einen deutlich genervten Beiklang hat, den Inhalt des 19 Bände umfassenden Aktenstapels, beginnend mit Dokumenten über ein später eingestelltes Verfahren aus dem Jahr 1998, zu verlesen. (Emmanuel C. war im Mai 2001 zu neun Jahren Haft verurteilt und nach Aufhebung dieser Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof in der Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen worden. Den dagegen eingebrachten Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft wurde wiederum vom OGH stattgegeben, und eine dritte Verhandlung, die nunmehr seit Oktober 2003 läuft, wurde angeordnet.)

Nach gut zehn Minuten der Aktenverlesung stellt Dr. Binder in einer Atempause die Frage, wann und in welcher Form das Verlesene seinem nicht Deutsch sprechenden Mandanten zur Kenntnis gebracht werde. Der Richter, durch diese Frage nicht weniger genervt, weiß keine Antwort, blickt zur Dolmetscherin. Diese erklärt sich – dolmetschtechnisch gesehen mit Recht – außer Stande, das Verlesene für den Angeklagten auf Englisch wiederzugeben. Verteidiger Dr. Binder sieht dies ein und erklärt sich mit einem zusammenfassenden Vortrag des Akteninhalts einverstanden. Nach einer Erläuterung des bisherigen Verlaufs für den Angeklagten wird somit von Dr. Mende in kürzeren, aber immer noch ausgiebigen Abschnitten auszugsweise vorgetragen und von der Dolmetscherin, die bereits an vielen Verhandlungstagen dieses Verfahrens im Einsatz war, konsekutiv gedolmetscht.

In sehr korrektem Englisch bringt die Dolmetscherin das vom Richter Vorgetragene dem von ihr entfernt sitzenden Emmanuel C. zur Kenntnis. Dass sie nahezu ohne Notizen auskommt, mag ein Grund dafür sein, dass ihre Wiedergabe einerseits zusammenfassend, andererseits aber auch auffallend erklärend und redundant ausfällt. Einige Beispiele mögen das belegen: Zur Wiedergabe des aus dem Polizeiakt verlesenen Ausdrucks „in einer hierarchischen Organisation“ formuliert die Dolmetscherin: „*in a hierarchical organization, that means ...*“ und bietet eine Erläuterung, gefolgt von dem Zusatz: „*Do you understand this?*“ Den Ausdruck „Suchtmittel“ erläutert sie wiederholt als „*drugs, habit-forming drugs*“, und für „SIM-Karte“

>>>

erfährt man „*the SIM card, the subscriber identification card*“. Dieses Bemühen um Verständlichkeit anstelle einer „wörtlichen“ Wiedergabe – ein Thema, über das unter dem Stichwort Dolmetscherrolle zuletzt viel diskutiert worden ist – hat seine Verfechter wie auch Kritiker. Im gegenständlichen Fall wird es jedenfalls nicht konsequent durchgehalten, etwa wenn „auf der obersten Ebene“ ausschließlich mit „*on the top echelon*“, „gilt als“ mit „*is rated to be*“ und „wurde zugelassen“ mit „*was acceded*“ wiedergegeben wird. Hier klingen auch schon translatorische Mängel an, die im weiteren Verlauf noch viel deutlicher werden. So etwa wird der als „Pendler zwischen Wien und Graz“ bezeichnete Angeklagte im Englischen wiederholt beschrieben als „*shunting backwards and forwards between Vienna and Graz*“.

Auch für translatorisch nicht spezialisierte ProzessbeobachterInnen zu erkennen und in ihrer scheinbaren Selbstverständlichkeit umso fraprierender sind mehrere Fälle, in denen die Dolmetscherin vom Richter explizit korrigiert wird. So etwa bemerkt Dr. Mende, dass in der englischen Dolmetschung an einer Stelle nur von „*tracing calls*“ die Rede ist. „Keine Rufdatenüberwachung, sondern eine Vollüberwachung“, teilt er der Dolmetscherin korrigierend mit, die dann geflissentlich von „*monitoring*“ spricht. Noch eklatanter ist die falsche Wiedergabe der Wendung „die Rolle eines Geldkassiers“, die aus einem Aussagenprotokoll betreffend die angeblichen Köpfe einer kriminellen Organisation verlesen wird. Die Wiedergabe der Dolmetscherin „... *had a leading role*“ wird vom Richter zurückgewiesen: „Na, ‚leading‘ hat er net gsagt.“

Was dem Richter jedoch offenbar nicht auffällt und wofür ihm das Verständnis zu fehlen scheint, sind die Modalitäten der zweisprachig-vermittelten Interaktion in der von ihm geleiteten Verhandlung. Ganz abgesehen von Fragen der translatorischen Wiedergabe, leidet das Verfahren unter den ungünstigen Umständen, unter denen hier interkulturelle Verständigung hergestellt werden soll. Der – aller Voraussicht nach Stunden dauernde – Vortrag des Akteninhalts, der dem Angeklagten durch die Dolmetscherin zur Kenntnis gebracht werden soll, erfordert einen effizienteren Dolmetschmodus als das Konsekutivdolmetschen (fast) ohne Notizen. Die Dolmetscherin könnte sich etwa unmittelbar zu Emmanuel C., dem einzigen Adressaten ihrer Dolmetschung, begeben und für ihn simultan dolmetschen, was die Vollständigkeit der Wiedergabe verbessern und dem Gericht und allen Beteiligten sehr viel Zeit ersparen würde. Aber diese Möglichkeit scheint auf der Richterbank auch nach 40 Verhandlungstagen – und trotz ausgehnter Berufserfahrung – niemandem in den Sinn zu kommen. Auch nicht der Dolmetscherin, die augenscheinlich auf mehr Jahre Berufserfahrung zurückblicken kann als die beiden beteiligten Berufsrichter zusammen.

Nach längerer Zeit kommt aber auch sie zur Einsicht, dass es so nicht weiter gehen kann: „Herr Rat, wenn Sie’s so schnell machen, das is unmöglich!“ Wie lange der Vortragende der Bitte um ein geringeres Tempo Rechnung tragen wird, können sich praxiserfahrene DolmetscherInnen unschwer vorstellen. Tatsächlich geht es bald wieder im gewohnten Tempo weiter, und viele für die Anklage erhebliche Ausführungen bleiben unübersetzt. Dazu kommen Rückfragen der Dolmetscherin zum relativ dichten Inhalt („Hab’ ich richtig verstanden? Der Grund warum...?“). Schließlich kann sie dem Vortrag aus dem Akt nicht mehr folgen und steigt auf einen anderen Dolmetschmodus um. Mit den resoluten Worten „Das muss ich

haben!“ bringt sie den Richter dazu, ihr den Akt auszuhändigen, und übersetzt den betreffenden Abschnitt oder Absatz vom Blatt. Dazu muss der jeweilige Aktenteil immer wieder vom Richter über den Beisitzer, den Schöffen und die Staatsanwältin an die Dolmetscherin weitergereicht und nach der Wiedergabe auf dem selben Weg wieder rückübermittelt werden.

Abgesehen vom transportbedingten Zeitaufwand kommt es in diesem Modus zu neuen translatorischen Komplikationen. Die Dolmetscherin orientiert sich nicht mehr am mündlichen Vortrag, sondern dolmetscht – oftmals mit einiger Mühe und expliziten Hinweisen auf die Schwierigkeit der Übertragung – vom Blatt aus dem Akt. Dass sie dabei nicht notwendigerweise das wiedergibt, was Richter Mende vorgetragen hat, wird an mehreren Stellen deutlich, etwa wenn für die Phrase „[Gespräche] in Ibo geführt“ im Englischen zu hören ist: „... *in the Ibo language; it is, it says in brackets, Nigerian language*“. Ähnlich abweichend vom gehörten Original ist auch die dem Akt entnommene Formulierung: „...*C--- Emmanuel, called in the further text ‚Emmanuel‘*“. Auch die Wiedergabe der im Akt erwähnten Demonstration nach dem Tod von Marcus Omofuma gerät letztendlich äußerst textnah: „... *protest against...*, *but this is a quote, so in German it says ‚Protest gegen rassistisch motivierte Polizeiübergriffe‘*.“ Zuweilen stellt diese Abkehr vom Grundsatz ‚Es gilt das gesprochene Wort‘ die Dolmetscherin vor Probleme, die sie zum Rückfragen zwingen: „SMH – Was is’ SMH?“ „Suchtmittelhandel!“, so die lapidare Antwort des Richters, dem trotzdem keine Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Übersetzungsmodalitäten kommen. Auch nicht, als die Dolmetscherin mehrere Male etwas anderes auf Englisch wiedergibt als der Richter vorgetragen hat. In einem Fall wird sie von der neben ihr sitzenden Staatsanwältin unmissverständlich zurecht gewiesen: „Des hamma scho g’habt! *Des da!*“ In einem anderen ist es umgekehrt – die Dolmetscherin liest voraus, und der Richter muss sie unterbrechen: „So weit war I no net!“ Rückfragen der Art „Soll ich sagen – alles oder nur was ihn betrifft?“ oder „Soll ich das auch übersetzen?“ bringen Dr. Mende auf eine pragmatische Lösung: „I zeich’n s Ihnen an.“ Fortan wird im Akt markiert, was zu dolmetschen ist. Aber auch dieser Translationsmodus ist nicht von Dauer.

Gegen Mittag, eine Viertelstunde nachdem der Richter eine weitere, 20-minütige Pause gewährt hat, beschließt die Dolmetscherin, sich zur Vom-Blatt-Dolmetschung aus dem Akt neben Dr. Mende auf die Richterbank zu setzen. Nach einiger Zeit reduziert sich die Länge der auf Deutsch vorgetragenen Abschnitte auf einzelne Sätze und sogar Phrasen, und es kommt immer häufiger zur akustischen Überlappung von deutschem Original und englischer Wiedergabe. Es entwickelt sich ein quasi-simultaner Modus, der trotz des gleichzeitigen Sprechens erstaunlich gut funktioniert. Richter und Dolmetscherin agieren, um eine wiederkehrende Formulierung aus dem Ermittlungsprotokoll gegen Emmanuel C. zu verwenden, „in einem perfekt eingespielten Team“ (übrigens wiedergegeben als „*a perfect partner of a team with...*“).

Dass man zweieinhalb Stunden nach Beginn der Verhandlung doch zum (weitgehend) simultanen Übertragungsmodus findet, bedeutet jedoch nicht das Ende der translatorischen Probleme. Mehrere Male fühlt sich der Richter bemüßigt, korrigierend einzugreifen, etwa, wenn der Unterschied zwischen ‚Observierung‘ und ‚Durchsuchung‘ verloren geht:

D.: „... another observation...“

R.: „Nein, eine andere Hausdurchsuchung.“

D.: „Oh, another house search.“

Im Zusammenhang mit dem ‚Zielobjekt‘ muss Dr. Mende auch Interpretationen der Dolmetscherin hintanhaltend – und tut das mit fast amüsiert wirkender Ironie:

D.: „The target object is V-----gasse?“

R.: „Nicht ganz.“

Auch terminologische Präferenzen werden vom Richter angemeldet – und von der Dolmetscherin beherzigt:

D.: „... the target premises-“

R.: „target object‘, ‚observed object‘ wäre besser.“

D. (zum Angeklagten): „The target object – we call it target object now, as the place where you go in and out...“

Wenngleich der gegenständliche Verfahrensabschnitt primär der zusammenfassenden und auszugsweisen Aktenverlesung dient, wird dem Angeklagten doch auch die Möglichkeit geboten, zum Vorgetragenen Stellung zu nehmen. (D.: „So what do you say to this?“) Emmanuel C. macht davon auch Gebrauch, vor allem nach besonders fragwürdigen Aussagen in den Ermittlungsprotokollen. So wurde etwa von der Polizei unterstellt, die Teilnahme an der besagten Demonstration habe „als Mittel zur Erlangung von Papieren und zum Ausfindigmachen neuer Suchgiftkunden“ gedient. Der Einwand des Angeklagten wird nach einigen Rücksprachen letztendlich protokolliert. Nur Kopfschütteln bewirkt der kriminalpolizeiliche Vorwurf, Emmanuel C. habe des öfteren seine Kleidung gewechselt, um seine Identität zu verschleiern. Protest erweckt dagegen der aus dem Akt zitierte Vorwurf, Emmanuel C. habe sich nach der Demonstration eine Glatze scheren lassen, um nicht erkannt zu werden. Als ihm Dr. Mende eine Stellungnahme zugesteht, hat die Dolmetscherin Schwierigkeiten mit der Wiedergabe. Auf ihre Rückfrage hin kommt diesmal jedoch vom Richter keine Hilfe:

D.: „Was er dazu sagt oder ob er’s g’macht hat?“

R.: „Ja.“

Meist zeigt der Richter aber viel Geduld mit der Dolmetscherin, die oft auch an einfachsten Aufgaben scheitert. Kommentare wie „Ich hab’ das jetzt nicht verstanden“ treten vor allem in der ersten Verhandlungsphase auf, in der die Dolmetscherin in einiger Entfernung vom Richter sitzt. Besonders deutlich etwa bei Zahlenangaben:

R.: „... am dritten Februar.“

D.: „Am sechsten?“

R.: „Am dritten!“

Ein im Akt genannter siebenstelliger PIN-Code muss vom Richter gleich zwei Mal wiederholt werden, ehe die Dolmetscherin die Ziffernfolge versteht, auf einen der vor ihr liegenden losen Zettel schreibt und wiedergeben kann. Von ihrer späteren Sitzposition auf der Richterbank aus hat sie dagegen Schwierigkeiten beim Dolmetschen von Fragen des Angeklagten. Als dieser wissen möchte, wann er observiert worden sei, gibt die Dolmetscherin die Frage als „Wo hat...?“ weiter, wird dabei aber vom offenbar etwas Deutsch verstehenden Emmanuel C. korrigiert: „No, when!“. Selbst neben dem Richter sitzend gelingt es der Dolmetscherin dann nicht, das Datum ‚21. Mai 1999‘ wiederzugeben, ohne dass sie es sich wiederholen lassen muss.

Die Dolmetscherin

Die hier angeführten Unzulänglichkeiten der Dolmetschleistung, die wahrscheinlich auf der Basis einer vollständigen Aufzeichnung in noch größerer Zahl dargestellt werden könnten, stehen in einem seltsamen Widerspruch zum auffallend selbstsicheren Auftreten der Dolmetscherin, die immer wieder eigenständig formuliert, verständnissichernd nachfragt und dem Angeklagten Erläuterungen bietet. Dass sie auf jeden Fall ein ‚alter Profi‘ ist, zeigte sich im Gespräch mit ihr während einer Pause.

Als ich mich als Kollege vorstellte, schien sie misstrauisch, weniger jedoch, als ich sage, ich käme von der Universität. Binnen kurzem kam sie auf den Gerichtsdolmetscherverband zu sprechen, aus dem sie längst ausgetreten sei und den sie wortspielerisch unter Verdeutschung des Prädikats ‚made in Austria‘ als „Made in Austria“ bezeichnete, die sich reichlich bediene und sich die Konkurrenz fernhalte. Als sie erwähnte, sie habe früher auch bei internationalen Konferenzen gedolmetscht, fragte ich, ob sie denn dann auch einen Abschluss am ‚Dolmetschinstitut‘ gemacht habe. Mit der Antwort „Ich habe meine Qualifikationen“ ließ sie die Antwort allerdings offen. Mit Nachdruck äußerte sie sich dagegen zu Ihrer Tätigkeit: Sie sei Dolmetscherin, das heißt, sie sei neutral und tue, was man ihr sage!

In einer späteren Pause bekräftigte sie mir gegenüber ihre Professionalität: „Sehen Sie, das muss man auch können! So was wird bei Ihnen nicht unterrichtet!“ Ich fragte, ob sie das Vom-Blatt-Übersetzen meine. Aber nein. Sie meinte ihre Frage an den aus dem Raum gehenden Richter, ob die Pause lang genug sei, dass sie sich einen Kaffee vom Automaten im unteren Stockwerk holen könne. Sie wolle ja nicht zu spät kommen.

Diese Dolmetscherin hier in einer Weise zu schildern, die wohl insgesamt ein eher schiefes Licht auf sie wirft, fällt mir nicht ganz leicht. (Ich würde mir jedenfalls wünschen, mit weit über 70 Jahren noch so ausdauernd in einer so brisanten Verhandlung als Dolmetscher auftreten zu können.) Ich hatte damals auch gar nicht vor, etwas über die Dolmetscherin oder die Verhandlung zu schreiben, und ihre Frage, ob ich vom Falter sei und das ein Interview sein solle, mit Überzeugung und reinem Gewissen verneint. Wenn ich nun doch eine kritische Schilderung liefere, dann sehe ich das in mindestens zweifacher Weise gerechtfertigt. Zum einen muss meiner Meinung nach auch der geschlossenste Berufsverband immer zwischen dem berufsethischen Prinzip der kollegialen Solidarität mit Einzelnen und der Wahrung der Standesinteressen und des Ansehens des Berufs insgesamt abwägen und dort auch an KollegInnen (sachliche) Kritik üben, wo sie im Interesse des Gemeinwohls angebracht ist; zum andern zielt meine Darstellung gar nicht primär auf eine bestimmte dolmetschende Person ab, sondern auf den Umgang mit dem Thema Dolmetschen bei Gericht, wie er in diesem konkreten Fall zu erleben war: eine selbstbewusst und durchaus ‚sichtbar‘ agierende Dolmetscherin, der bei Bedarf auf der Richterbank Platz gemacht wird, kann jederzeit – auch in sprachlichen Belangen – vom Richter korrigiert werden; ein Richter, der Fehler und Schwächen scheinbar als selbstverständlich akzeptiert und darob die Kompetenz der Dolmetscherin nicht in Frage stellt, mutet ihr gedankenlos Arbeitsbedingungen zu, die ihr eine Kommunikationsmittlung unmöglich machen; und weder Dolmetscherin noch

>

Richter sind offenbar am Verstehbarmachen des Verhandlungsablaufs für den Angeklagten so sehr interessiert, dass sie für die optimale Dolmetschmodalität sorgen würden – hier etwa Flüsterdolmetschen für den Angeklagten, eventuell sogar mit ‚Flüsterkoffer‘ (Führungsanlage).

Ausnahme oder Regel?

Nun sollte man vielleicht aus der Beobachtung eines Verhandlungstages keine vorschnellen Schlüsse ziehen. Die Durchsicht eines Beobachtungsprotokolls aus einem früheren Rechtsgang – mit einem anderen Richter – bestärkt jedoch den obigen Eindruck. In einer im Internet publizierten Mitschrift der Verhandlung vom 8. Mai 2001 ist etwa zu lesen: „Dolmetscherin übersetzt und sagt, dass beide zusammen auf den Videobändern zu sehen wären. Richter korrigiert, dass es sich um [von einer Wohnung gegenüber dem Chinarestaurant aus aufgenommene] Fotos handelt.“ Gegen Ende der Prozessmitschrift über die Zeugeneinvernahmen findet sich der Satz: „Es erfolgt eine summarische Übersetzung sämtlicher Zeugenaussagen in 3 oder 4 Sätzen.“

Diese Beispiele zur Verhandlungspraxis im Umgang mit nicht Deutsch sprechenden Verfahrensbeteiligten legen es gerade in diesem Strafprozess nahe, eine Verbindung zwischen dem Gerichtsdolmetschen (i.e.S. von ‚Dolmetschen bei Gericht‘) und dem Dolmetschen für die Polizei herzustellen. Wenn schon in einer Verhandlung mit einer lang gedienten Dolmetscherin für Englisch so viele Mängel in der Kommunikationsmittlung auftreten (und offenbar aus der Sicht der Justiz ohne Konsequenzen bleiben), um wie viel weniger verlässlich mögen dann die Übersetzungen des deutschen Polizeidolmetschers für Ibo sein, der mit offiziellen nigerianischen Stellen in Verbindung stand und die undeutlich aufgezeichneten Äußerungen von nach Österreich geflüchteten nigerianischen AsylwerberInnen ‚summarisch‘ auf Deutsch protokollierte (und dessen Arbeit sich für einen anderen Ibo-Dolmetscher als nicht nachvollziehbar erwies)? Die Antwort wird dabei zum Teil offen bleiben müssen; wie aus dem letzten Prozessbericht hervorgeht, sind laut Auskunft der Anklagebehörde die Festnetzüberwachungen für den Zeitraum 21. Jänner bis 10. März 1999 aufgrund technischer Probleme nicht mehr abrufbar.

Pauschaler ausgedrückt: Wenn es schon mit dem Gerichtsdolmetschen manchmal nicht zum Besten steht, wie wird es dann mit dem Polizeidolmetschen sein, wo dem Vernehmen nach DolmetscherInnen immer noch sehr ‚autonom‘ rekrutiert und bei zufrieden stellenden Leistungen auch für gängige Sprachen ohne gerichtliche Zertifizierung weiterbeschäftigt werden?

Im Fall des Verfahrens gegen Emmanuel C. im Gefolge der „Operation Spring“ scheint mir auch ohne Berücksichtigung der zahlreichen Absonderlichkeiten, wie sie im gleichnamigen Dokumentarfilm deutlich werden, die Frage angebracht, ob das Zusammenspiel von zweifelhaftem Polizeidolmetschen und fragwürdiger Gerichtsdolmetschpraxis nicht in Summe einen Justizskandal ergeben. Diese – und konkretere – Fragen zu stellen, sollte auf jeden Fall erlaubt sein – und ist vielleicht auch wichtiger, als rasche Antworten zu finden oder den oder die Schuldigen auszumachen. Man läuft bei diesem sehr befrachteten Thema nur zu leicht Gefahr, in eine Polarisierung zu verfallen – zwischen Opfern (AfrikanerInnen) und Tätern (Polizei), zwischen Richter und Verteidiger, zwischen ‚gutem‘

und schlechtem („bösem“) Ibo-Dolmetscher. Auch in dieser Hinsicht ist der Film von Angelika Schuster und Tristan Sindelgruber vorbildlich: er sucht nicht die Emotionalisierung; er zeigt auf und verschafft Gehör.

Fragen

Dass einem durch die Auseinandersetzung mit diesem Thema wahrscheinlich der naive Glaube an den Rechtsstaat Österreich abhanden kommt, kann man wohl als positiven Effekt sehen, weil es erst dadurch möglich wird, kritische Fragen zu stellen. (Bei mir hat das Thema diese Wirkung nicht verfehlt. Wer es für sich selbst versuchen will, möge sich den Film ansehen und/oder am nächsten – und wohl letzten – Verhandlungstag, am 29. Dezember 2005, teilnehmen.) Einige der Fragen, die ich mir stelle, möchte ich abschließend anführen:

- Warum gibt es in Österreich keine DolmetscherInnen für Ibo oder Bemühungen, solche auszubilden?
- Warum setzt die Polizei fraglos DolmetscherInnen ein, deren Qualifikation sie nicht sachgemäß einschätzen oder überprüfen kann?
- Warum trifft die ermittelnde Polizei bei der Heranziehung nicht zertifizierter DolmetscherInnen keine Vorkehrungen, die eine nachfolgende Überprüfung und Qualitätssicherung ermöglichen?
- Warum sind wochenlange Video- und Tonaufzeichnungen in observierten Lokalitäten möglich, nicht aber im Rahmen von Einvernahmen oder Gerichtsverhandlungen?
- Warum kann das Innenministerium technisches Gerät und Personal für den großen Lauschangriff bereitstellen, nicht aber Führungsanlagen für simultanes Dolmetschen im Rahmen der Gerichtsverfahren?
- Warum wissen erfahrene RichterInnen so wenig darüber Bescheid, wie im Gerichtssaal eine optimale Kommunikation mit nicht Deutsch sprechenden Verfahrensbeteiligten gewährleistet werden kann?
- Und wie kann das Gericht akzeptieren, dass (regelmäßig eingesetzte) DolmetscherInnen für Sprachen, die den RichterInnen einigermaßen vertraut sind, bei Bedarf von diesen korrigiert werden müssen, wenn diese Möglichkeit bei DolmetscherInnen für andere Sprachen nicht besteht und es auch keine (digitale) Tonaufzeichnung gibt, um die Zuverlässigkeit und Qualität des Dolmetschens bei Gericht bei Bedarf zu überprüfen?

Unter all den Wünschen, die man für das Neue Jahr hegen mag, sollte vielleicht auch der sein, dass es auf diese und ähnliche Fragen an den Rechtsstaat Österreich bald auch schlüssige Antworten, besser noch: konkrete Verbesserungsvorschläge und -maßnahmen geben möge.

„Schlaflos in Seattle“

Liese Katschinka

Um diesen durch den Film bekannt gewordenen Ausspruch kommt man eigentlich nicht herum, wenn man von der *Convention* des amerikanischen Übersetzerverbandes ATA berichten möchte, die heuer vom 9. bis 12. November in Seattle, Washington, stattfand. Erstens wird von der Tourismuswerbung auf T-Shirts, Biergläsern („steins“), Kaffeehäferln („mugs“) und ähnlichem der Slogan propagiert, und zweitens bietet das Programm der *Convention* ein solches Angebot an Veranstaltungen, dass man wirklich kaum Zeit zum Schlafen findet. Gott sei Dank ist Starbucks ebenfalls in Seattle beheimatet, so wie zahlreiche andere, weltweit bekannte Firmen. Mit einem „two-shot“-Espresso lässt sich das Programm leichter bewältigen.

Der alljährlich stattfindende Kongress der ATA war nach San Francisco die *Convention* mit der größten Teilnehmerzahl. Über 1600 der etwa 8000 ATA-Mitglieder besuchten die Jahresversammlung und die an den 4 Tagen angebotenen Workshops, Vorträge und Diskussionsrunden. Da zumeist 4 bis 8 Räume gleichzeitig „bespielt“ wurden, ist es mir unmöglich, über alle Kongressbeiträge zu berichten. Erwähnt werden soll, dass am Tag vor Kongressbeginn bereits 19 Workshops stattfanden, die terminologische (Beispiel: „U.S. Product Liability and its Particular Dangers for German-English Translators“), berufsethische (Beispiel: „Ethics for Court Interpreters“) und sehr praxisbezogene Themen (Beispiel: „A Second Pair of Eyes: Revision, Editing, and Proofreading“) behandelten. Der Keynote Speaker bei der Eröffnungssitzung war Andy Abbar, der bei Microsoft für Software-Internationalisierung verantwortlich ist und über die Erfordernisse für die Lokalisierung der Programmsprache sprach. Im Rahmen dieser Veranstaltung fand auch der Übergang vom „Altpräsidenten“ Scott Brennan auf die neue Präsidentin Marian Greenfield statt.

Meine Teilnahme an der *ATA-Convention* kam auf Einladung der German Division zustande, deren Leiterin Frieda Ruppenner-Lind im letzten Jahr am UNIVERSITAS-Jubiläum teilgenommen hatte. Die deutsche Übersetzergruppe ist nach den Spaniern die stärkste Gruppe



Liese Katschinka und Frieda Ruppenner-Lind.

im Verband. Dementsprechend groß war auch der Andrang bei der Happy Hour, zu der alle Mitglieder eingeladen waren. Die ATA-Dolmetscher veranstalteten in der Space Needle, einem der Wahrzeichen von Seattle, einen abendlichen Empfang, in dessen Rahmen ein Projekt vorgestellt wurde, bei dem schon auf High-School-Ebene Dolmetschen unterrichtet wird. Vor allem für die asiatischen Sprachen, die an der amerikanischen Westküste stark an Verbreitung gewinnen, herrscht akuter Bedarf, der so mit angehenden Dolmetschern gedeckt werden soll.

Networking ist das große Motto jeder *ATA-Convention*. Im Rahmen der Ausstellung, die dieses Mal auf einen größeren Saal verlegt werden musste, da so viele Anbieter von Übersetzungsprogrammen, Wörterbüchern, usw. gekommen waren, können ATA-Mitglieder mit potenziellen Kunden in Kontakt treten. Viele Auftraggeber nutzen auch diese Gelegenheit, um Übersetzer mit der von ihnen gewünschten Sprachkombination zu finden.

Abschließend möchte ich noch die verschiedenen Spezialisierungen aufzählen, um einen Eindruck von der Vielfalt der angebotenen Vorträge und Diskussions-

runden zu geben: *ATA*-Verbandsarbeit (beim gemeinsamen Frühstück konnte man bei Vorstandsmitgliedern Kritik und Anregungen deponieren), Übersetzungsbüros und -firmen (13 Vorträge rund um die Arbeit von Übersetzungsbüros), Übersetzungen auf dem Finanzsektor, freiberufliche Übersetzer („independent contractors“), Dolmetschen (unter anderem sprach Peter Less, einer der letzten noch lebenden Dolmetscher beim Nürnberger Prozess), Dolmetschen und Übersetzen bei Gericht, literarisches Übersetzen, Übersetzen für die Medien, Übersetzen und Dolmetschen im medizinischen Bereich, Übersetzen von technischen und wissenschaftlichen Texten, Terminologie, Ausbildung, Übersetzen und Computer, Diverses. Die Vortragenden waren Übersetzer und Dolmetscher, die 12 Sprachen vertraten (wobei die skandinavischen und die slawischen Sprachen zu einer Gruppe zusammengefasst sind).

Die nächste *Convention* findet – trotz Wirbelsturm Katrina – in New Orleans statt und ist auf jeden Fall eine Reise wert.

Steuerfrage Arbeitszimmer

oder: Wozu brauchen DolmetscherInnen ein Büro?


Interview mit Maria Simonfay

Florika Grießner: Danke, Maria, dass du dich bereit erklärt hast, uns nicht nur das Urteil über die Anerkennung der Aufwendungen für dein Arbeitszimmer zur Verfügung zu stellen, sondern auch kurz zu berichten, wie es dazu gekommen ist. So weit ich weiß, geht das Finanzamt üblicherweise davon aus, dass für schriftliche Übersetzungen ein Arbeitsraum erforderlich und daher auch steuerlich absetzbar ist, für Dolmetschtätigkeiten aber die Dolmetschkabine den Arbeitsraum darstellt, die ja vom Auftraggeber bezahlt wird. Das bedeutet, dass viele KollegInnen, die ihr Einkommen vor allem durch Dolmetscheinsätze erzielen, die Kosten für ihr Arbeitszimmer nicht abschreiben konnten. Du hast in dieser Frage ein Verfahren angestrengt, und deinem Einwand, dass für die Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze und für die Kundenbetreuung auch DolmetscherInnen einen Arbeitsraum benötigen, wurde stattgegeben. Diese Entscheidung ist gewiss auch für andere KollegInnen von Interesse.

Maria Simonfay: Die Geschichte ist einfach erzählt: Ich habe vor meinem Einspruch und bevor das gesamte Verfahren in Gang gekommen ist, das Finanzamt als Kontrollbehörde in meiner Wohnung gehabt. Damals hat das Finanzamt festgestellt, dass die fraglichen Räume ausschließlich betrieblich genutzt werden. Ein Jahr später hat das Finanzamt – unter Berufung auf das Strukturanpassungsgesetz – die Kosten für die Aufwendungen für das Arbeitszimmer plötzlich nicht mehr anerkannt.

Florika Grießner: ... und dann hast du diese Entscheidung beansprucht?

Maria Simonfay: Nein, damals habe ich auf Anraten meines damaligen Steuerberaters auf eine Berufung verzichtet, weil mir keine Nachteile daraus erwachsen und das Berufungsverfahren mich mindestens 20.000 ATS gekostet hätte. Auch ein zweites Mal wurden die Kosten meines Arbeitszimmers nicht anerkannt. Ich wollte mich in dieser Sache nicht mehr nur auf die Steuerberater verlassen und habe daher meinen Bruder ersucht, auf Grund der Zahlenangaben des Steuerberaters die

 UNABHÄNGIGER FINANZSENAT	Metz - Rohm Ges.m.b.H. Eingelangt - 6. April 2005 Termin vorgem. für Erledigt am: 9. April 2005	Außenstelle Wien Senat 15
Frau Maria Simonfay z.H. Metz-Rohm Wirtschaftstreuhand GMBH Burggasse 7-9 1070 Wien		GZ. RV/0491-W/03 Vordere Zollamtsstraße 7 1030 Wien Fax: 0502 503 1999 Referentin: Dr. Viktoria Blaser Telefon: 0502 503/1205 eMail: Viktoria.Blaser@bmf.gv.at DVR: 2108837
<h2>Berufungsentscheidung</h2>		
<p>Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Maria Simonfay, 1090 Wien, Wasagasse 27/13, vertreten durch Metz-Rohm Wirtschaftstreuhand GMBH, 1070 Wien, vom 29. Jänner 2003 gegen die Bescheide des Finanzamtes für den 9., 18., und 19. Bezirk und Klosterneuburg betreffend Einkommensteuer 2000 und 2001 entschieden:</p>		
<p>Den Berufungen wird Folge gegeben.</p>		
<p>Die Bescheide betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2000 und das Jahr 2001 werden abgeändert.</p>		

Berufung für mich einzubringen. Er hat mir zugesichert, bei Bedarf bis zum Obersten Gerichtshof zu gehen und für seine Mühe nichts zu verrechnen, was die Sache erheblich erleichtert hat.

Florika Grießner: Um welchen Betrag ging es dabei, d.h. wie viel hättest du dir von deiner Einkommenssteuer erspart?

Maria Simonfay: Diesmal ging es schon um etwas mehr, nicht nur um die Einkommenssteuer, sondern um die Sozialversicherung nach GSVG. Wäre die Entscheidung des Finanzamts aufrecht geblieben, hätte ich für einige Jahre rückwirkend zusätzlich zu meinen freiwillig geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen auch noch die GSVG-Beiträge nachzahlen müssen. Das wäre eine ganz beträchtliche Summe gewesen.

Florika Grießner: Wie lange hat das Verfahren gedauert?

Maria Simonfay: Über 2 Jahre, da das Finanzamt vor allem in der zweiten Instanz sehr lange beriet. Ich hatte inzwischen eine neue Steuerberaterin gefunden, die selbst Konferenzdolmetscherin ist und somit das alles auch besser nachvollziehen

kann. Sie hat mir geraten, meinen Antrag mit Schreiben der Berufsverbände zu untermauern. Ein solches Schreiben wurde auf meine Bitte hin vom Vorstand der UNIVERSITAS verfasst, und ich habe es an den Finanzsenat weitergeleitet. Für diesen Erfolg habe ich also meinem Bruder, der UNIVERSITAS und meiner jetzigen Steuerberaterin zu danken, was ich hiemit tue.

Florika Grießner: Ein schöner Erfolg und eine Bestätigung auch für uns, dass Interventionen der Berufsverbände doch sehr wirksam sind. Was würdest du KollegInnen in einer ähnlichen Situation raten?

Maria Simonfay: Ich kann nur meine Erfahrung zur Verfügung stellen und berichten, dass ich eindeutig Steuern und SV-Beiträge gespart habe. Zudem habe ich in der Zeit der Berufung meine Büroräume – das erste Mal, seitdem ich selbstständig bin, d.h. seit 1989 – renoviert, und die Renovierungskosten klarerweise steuerlich geltend gemacht. Bei Nichtanerkennung hätte ich also einen erheblichen Verlust gehabt. Ich denke, dass Ähnliches auch anderen KollegInnen passieren kann, besonders am Anfang des Berufsweges, und glaube, es ist beruhigend zu wissen, dass einer Dolmetscherin – auch wenn sie sich nur zu 30% von schriftlichen Übersetzungen ernährt und sonst vom Dolmetschen lebt, eben ein Arbeitszimmer gebührt. Überhaupt ist es grotesk, die beiden Arbeitsformen in einem Steuerbescheid voneinander zu trennen, da man ja meistens keinen Einfluss darauf hat, ob man schriftliche oder mündliche Arbeiten aufgetragen bekommt.

Florika Grießner: Danke für das Gespräch und die Bereitstellung der Berufungsentscheidung, aus der die Argumentation im Detail zu entnehmen ist.

Das Finanzamt verweist hinsichtlich der Nichtanerkennung des Arbeitszimmers auf eine Berufungsentscheidung der Berufungskommission für Wien, Berufungssenat mit welcher die steuerliche Absetzung der Kosten für das Arbeitszimmer der Bw. nicht anerkannt worden sind.

Die damalige Berufungsentscheidung ist unter Hinweis auf die Entscheidung des VwGH vom 28.10.1997 (93/14/0088) damit begründet, dass analog zu einem Lehrer das Zentrum der Aktivität einer Dolmetscherin nicht die eigenen Arbeitsräume sind, sondern das jeweilige Amtsgebäude oder der Konferenzsaal, in welchem die Übersetzung durchgeführt wird.

Das Finanzamt hat zwar anerkannt, dass der Mittelpunkt der Tätigkeit der Bw. als Übersetzerin das Arbeitszimmer ist, da die Übersetzungen ausschließlich im Arbeitszimmer durchgeführt worden sind, weil aber das Einkommen als Übersetzerin geringer ist als jenes als Dolmetscherin, wurden die Kosten für das Arbeitszimmer insgesamt nicht anerkannt.

Die damalige Berufungsentscheidung, auf der auch der angefochtene Bescheid begründet ist, entspricht nicht dem tatsächlichen Berufsbild eines Dolmetschers bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten des Dolmetscherberufes. Dies wird insbesondere deutlich, durch den Hinweis in der Berufungsentscheidung betreffend Lehrer. Anders als der Lehrer ist die Bw. als Dolmetscher selbständig tätig. Sie bezieht nicht ein festes monatliches Einkommen, sondern hat einen Kundenstock, dem gegenüber sie Honorare in Rechnung stellt. Allein aus der Selbstständigkeit ergibt sich die Notwendigkeit eines Arbeitszimmers, weil die Selbstständigkeit eine Korrespondenz mit den Auftraggebern erfordert, sowie eine Buchhaltung und eine Betreuung der Forderungen gegenüber den Auftraggebern. Darüber hinaus muss die Bw., um einen Kundenstock zu halten bzw. zu vergrößern, ständig Korrespondenz mit Kunden und potentiellen Kunden führen. Dies zeigt deutlich den Unterschied zum Lehrer, der keine Korrespondenz mit "Kunden" zu erledigen oder Honorarnoten zu legen hat. All diese Tätigkeiten betreffend das Einkommen als Dolmetscher verrichtet die Bw. in dem Arbeitszimmer. Darüber hinaus ist es üblich und absolut notwendig, insbesondere bei Dolmetschen von Konferenzen, Gerichtsverhandlungen oder Treffen, sich vor dem Termin mit der Materie auseinanderzusetzen. Die Bw. verfügt über keine technische, medizinische oder sonstige Fachausbildung. Es ist daher notwendig, dass sie sich auf jede Dolmetschtätigkeit, die in der Regel ein spezifisches Fachgebiet zum Gegenstand hat, intensiv vorbereitet, um die jeweilige Fachterminologie anzueignen. Auch diese Vorbereitung auf jeden Dolmetschauftrag erledigt die Bw. in ihrem Arbeitszimmer.

Darüber hinaus ist es gerade bei größeren Dolmetschaufträgen, wie zB Ärztekongress, unbedingt notwendig sich schriftlich ein Konzept der jeweiligen Präsentation der Konferenz vorzubereiten, um während der Konferenz in der Lage zu sein in entsprechender Qualität simultan zu übersetzen.

Die Dolmetschtätigkeit erfordert eine intensive Vorbereitungszeit, für welche die Bw. ein Arbeitszimmer unbedingt benötigt. Auch diesbezüglich besteht ein wesentlicher Unterschied zu Lehrern, denen in der Regel in der Schule ein Lehrzimmer zur Verfügung steht, wo sie ihre Unterlagen ablegen und sich auf den Unterricht vorbereiten können. Als Dolmetscher besteht diese Möglichkeit natürlich nicht, weil der Auftraggeber keine Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, in welchem sich der Dolmetscher auf seine Tätigkeit vorbereiten kann.

Weiters wie bereits ausgeführt, ist ein Dolmetscher selbständig, was die Betreuung eines Kundestammes mit sich bringt. Die Bw. benützt das Arbeitszimmer diesbezüglich nicht nur für die telefonische und schriftlich Korrespondenz mit den Auftraggebern, sondern auch um Kunden zu empfangen und mit diesen den jeweiligen Dolmetschtermin zu entsprechen und den Preis und die Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren.

Ein sonstiger Arbeitsraum für die Tätigkeit als selbständige Dolmetscherin und Übersetzerin wurde der Bw. nicht zur Verfügung gestellt.

Das Arbeitszimmer ist für die Einkünfte notwendig. Die betriebliche Veranlassung ist gegeben. Die streitgegenständlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer sind als Betriebsausgaben anzuerkennen.

Beilage: 4 Berechnungsblätter

Wien, am 1. April 2005
Die Referentin
Dr. Viktoria Blaser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

FORTBILDUNGSTAGE IM FEBRUAR • FORTBILDUNGS

WAS SIE SCHON IMMER GENAUER WISSEN WOLLTEN ÜBER ...

... die EUROPÄISCHE UNION

Zusammenspiel der Organe und Europa-Server

Zeit: Freitag, 24.02.2006, 14:00 – 18:00 Uhr

Ort: Zentrum für Translationswissenschaft, Gymnasiumstrasse 50, 1180 Wien

Die Präsentation des Servers erfolgt durch einen Mitarbeiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich und beinhaltet praktische Recherchetipps. Ein Team Europe-Referent führt uns dann in die Mechanismen des Zusammenspiels zwischen Rat, Kommission und Parlament ein.

Teilnahmegebühren:

UNIVERSITAS-Jungmitglieder: 10 EUR

UNIVERSITAS-Mitglieder: 15 EUR

Nichtmitglieder: 30 EUR

.....

... KOMMUNALDOLMETSCHEN ALS EMOTIONALE HERAUSFORDERUNG

Podiumsdiskussion

Zeit: Freitag, 24. 02.2006, 18:30 – 20:30 Uhr

Ort: Zentrum für Translationswissenschaft, Gymnasiumstrasse 50, 1180 Wien

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion möchten wir, ähnlich wie bei der Veranstaltung in Graz im Juni 2005 (siehe Universitas 3/05), die Möglichkeit bieten, sich mit den Herausforderungen des Kommunaldolmetschens auseinanderzusetzen, wobei den emotionalen Belastungen und der (Un)Möglichkeit einer objektiven Sprachmittlung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

VertreterInnen von Institutionen, die DolmetscherInnen anfordern, schildern ihre Sicht der Zusammenarbeit.

Besetzung des Podiums:

Mag. Robert Öllinger, Leiter Asylzentrum der Caritas Wien (bzw. in Vertretung Mag. Kathrin Hulla, stv. Leiterin)

Mag. Christa Ruthner-Springer, Psychotherapeutin im Verein Hemayat

Mag. Barbara Wolf, freiberufliche Dolmetscherin für Russisch

Mag. Sebastian Schumacher (angefragt)

Ao. Univ. Prof. Dr. Franz Pöchlacker, Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien

.....

... BERUFSBILDER

Zeit: Samstag, 25.2.2006, 10.30 – 12.30 Uhr

Ort: Zentrum für Translationswissenschaft, Gymnasiumstrasse 50, 1180 Wien

Der Übersetzerausschuss der UNIVERSITAS organisiert diesen Workshop, bei dem erfahrene KollegInnen ihren Werdegang beschreiben. Es wird ein breites Spektrum an Werdegängen/Berufsbildern abgedeckt: freiberufliche Tätigkeit, angestellte ÜbersetzerInnen (Internationale Organisationen, Staatsdienst, Privatwirtschaft), „FremdgängerInnen“ (KollegInnen, die nach Abschluss der einschlägigen Ausbildung überhaupt nicht übersetzen/dolmetschen).

Die Veranstaltung soll jedoch auch konkret Mittel und Möglichkeiten beschreiben, wie nach Ende des Studiums der Berufseinstieg gestaltet werden kann (persönliche Kontakte, Netzwerke mit KollegInnen, einschlägige Berufsverzeichnisse, eigene Websites, Mentoring, Übersetzungsbüros).

... COMPUTERGESTÜTZTES ÜBERSETZEN UND TERMINOLOGIE-MANAGEMENT

Zeit (Startmodul): Samstag, 25. 02. 2005, 9:00 – 13:00

Ort: Zentrum für Translationswissenschaft, Gymnasiumstrasse 50, 1180 Wien

a) Start-Modul: Einführung in die Grundprinzipien

ReferentInnen: Univ.Prof. Dr. Gerhard Budin; Mag. Ingrid Haussteiner, M.A.; Mag. Irmgard Soukup-Unterwieser, MSc

Teilnahmegebühren (Start-Modul):

UNIVERSITAS-Jungmitglieder: 25 EUR

UNIVERSITAS-Mitglieder: 45 EUR

Nichtmitglieder: 70 EUR

TAGE IM FEBRUAR • FORTBILDUNGSTAGE IM FEBRUAR

Sie haben bereits von Translation Memories (Übersetzungssatzdatenbanken) gehört und gelesen, arbeiten aber selbst noch ohne diese Werkzeuge? Sie denken schon seit längerem, dass es vernünftig wäre, Ihre teils aufwändige Rechercharbeit für weitere Fälle nachvollziehbar zu machen, Ihren Fachwortschatz systematisch(er) aufzuarbeiten und elektronisch zur Verfügung zu haben? Womöglich haben Sie auch bereits die eine oder andere Firmenpräsentation über Übersetzungstools besucht und hätten gerne noch eine unabhängige Sicht und Erfahrungsberichte gehört und – in weiterer Folge – mit konkreten Beispielen aus Ihrer Berufspraxis direkt am Computer mit diesen Systemen geübt?

Im Startmodul des Workshops am 25. Februar werden die Grundprinzipien vermittelt, nach denen die heutzutage gängigen Übersetzungswerkzeuge – Translation Memories: zum Abspeichern und effizienten Recycling von Übersetzungslösungen; Alignment-Tools: zum Aufbereiten elektronisch verfügbaren Übersetzungsmaterials zur Verwendung in Translation Memories; Terminologieverwaltungsprogramme: zum systematischen Management Ihrer Terminologiebestände – funktionieren. Ziel ist, allen TeilnehmerInnen einen Eindruck zu vermitteln, was sich hinter diesen Werkzeugen verbirgt und ob sich der Einsatz für die eigene Arbeit lohnen würde.

In zwei weiteren Blöcken (jeweils Freitag Nachmittag und Samstag Vormittag) werden die TeilnehmerInnen die Möglichkeit haben, unter Anleitung der oben genannten ReferentInnen mit eigenen Beispielen im Computerlabor zu arbeiten und zu üben.

b) Praxis-Modul 1: Translation Memories/Alignment: 3. und 4. März 2006 (FR 15:30 Uhr – 19:00 Uhr; SA 9:30 Uhr – 12:30 Uhr)
Übung am Computer mit der eigenen Sprachkombination und Texten aus der eigenen Praxis; Erlernen von Strategien für Spezialfälle.

Teilnahmegebühren (Modul 1):
UNIVERSITAS-Jungmitglieder: 50 EUR
UNIVERSITAS-Mitglieder: 90 EUR
Nichtmitglieder: 140 EUR

c) Praxis-Modul 2: Terminologiemanagement: 17. und 18. März 2006 (FR 15:30 Uhr – 19:00 Uhr; SA 9:30 Uhr – 12:30 Uhr)
Definition einer Datenbankstruktur, Anlegen einer Terminologiedatenbank, Erfassung von Terminologieeinträgen.

Teilnahmegebühren (Modul 2):
UNIVERSITAS-Jungmitglieder: 50 EUR
UNIVERSITAS-Mitglieder: 90 EUR
Nichtmitglieder: 140 EUR

Das Start-Modul und die Praxis-Module sind einzeln buchbar. Für UNIVERSITAS-Mitglieder gibt es Spezialtarife für die Buchung aller drei Einheiten: UNIVERSITAS-Jungmitglieder: 115 EUR; UNIVERSITAS-Mitglieder: 215 EUR.

.....

ZUM AUSKLANG:

... UND WAS SIE KEINESWEGS WISSEN MÜSSEN,

was Ihnen aber vielleicht Spaß machen und sicherlich ganz hervorragend munden wird, können Sie im Anschluss an das Seminar bei einem

LITERARISCH-KULINARISCHEN NACHMITTAG

hören und verspeisen:

Zeit: Samstag, den 25. Februar, um 14.00 Uhr
Ort: Heuriger Wolff, 1190 Wien, Rathstrasse 44
Zufahrt: Bus Nr. 35A direkt vom Institut zum Lokal
Buffetbeitrag: wird rechtzeitig mitgeteilt

DAS ANMELDEFORMULAR FÜR DIE VERANSTALTUNGEN LIEGT DIESER AUSGABE DER „UNIVERSITAS“ BEI.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:
Vorstand des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes UNIVERSITAS

Präsidentin: Mag.phil. Florika Griebner; Vizepräsidentin: Mag.phil. Maria Rosa Muñoz de Schachinger
Generalsekretärin: Mag.phil. Dagmar Sanjath, 1. Stellvertreterin: Anneke Hodel-Onstein, staatl. gepr. Dolm.-Übers.,
2. Stellvertreterin: Mag. phil. Ilse Kratochvil

Redaktion: Vera Ribarich, Mag.phil. Doris Bankhamer; Layout: Peter Bierwolf

A-1190 Wien, Gymnasiumstraße 50
Tel. + Fax: 01/368 60 60

E-Mail: info@universitas.org
Homepage: www.universitas.org

Das Mitteilungsblatt dient dem Informationsaustausch zwischen den Verbandsmitgliedern.

„Quo vadis, Sprachdienstleister?“

Neue Wege in Europa

Veranstaltungsbericht von Ingrid Haussteiner

Am 15. September 2005 befassten sich VertreterInnen der Sprachdienstleistungsbranche aus verschiedenen Ländern Europas in einem von der Wirtschaftskammer, Fachgruppe Druck Niederösterreich und Wien, veranstalteten ganztägigen Seminar in der Österreichischen Kontrollbank mit dieser Frage und zeigten mögliche Perspektiven auf. Vor dem Hintergrund der europäischen Norm EN 15038 Translation services – Service requirements stellten die ReferentInnen den Translationsmarkt, Praktiken und Kooperationsmodelle ihres jeweiligen Landes vor. Moderiert wurde das Seminar von Eva-Maria Leitner, die seit 2004 die Funktion der Vorsitzenden des Ausschusses Sprachdienstleister im Fachverband der WKÖ innehat und Mitglied des österreichischen Spiegelgremiums für das europäische Normungsvorhaben prEN 15038 ist. Ein Leitgedanke der Veranstaltung war, den konstruktiven Dialog zwischen Übersetzungsunternehmen und ÜbersetzerInnen anzukurbeln.

Alfredo Spagna, ein in Finnland lebender sizilianischer Übersetzer, referierte zum Thema „Finnland – Das Kooperationsbeispiel: Der Mustervertrag zwischen Freelance-Übersetzern und Übersetzungsunternehmen“. Seit Anfang 2005 bekleidet Spagna das Amt des Präsidenten des finnischen Verbands der Übersetzungsunternehmen (SKTOL) und fungiert seit Ende 2004 als Präsident der European Union of Associations of Translation Companies (EUATC). Österreich zählt übrigens nicht zu den Mitgliedern des EUATC, dem 26 nationale Verbände und 600 Büros aus ganz Europa angehören.

SKTOL wurde 1983 gegründet und umfasst derzeit 26 Übersetzungsunternehmen. Insgesamt sind laut Spagna etwa 800 Büros und ÜbersetzerInnen in Finnland tätig. Seit 1997 befasst sich der Verband mit dem Thema Qualität, und die Ausarbeitung eines Mustervertrags zwischen Übersetzungsunternehmen und Subunternehmern (freiberuflichen ÜbersetzerInnen) zählte zu den Zielsetzungen; dieser Vertrag ist auf Englisch auf der Verbandswebsite abrufbar. Weiterbildung und aktive Kundenarbeit werden ebenfalls von SKTOL forciert; so hat der Verband Kundenseminare für Übersetzungsunternehmen organisiert, zu denen jedes Büro fünf bis sechs Kunden mitbrachte. SKTOL arbeitet darüber hinaus mit der finnischen Gewerkschaft AEK und dem finnischen Verband für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen (SKTL) zusammen.

Der besagte Mustervertrag wurde im Jahr 2000 von SKTL und SKTOL gebilligt und setzt sich aus Empfehlungen und einer vertraglichen Vereinbarung zum Übersetzungsauftrag zusammen. Das Übersetzungsunternehmen ist z. B. verpflichtet, den freiberuflichen ÜbersetzerInnen die gesamte Projektdokumentation bereitzustellen. Ein interessantes Detail am Rande, das bei manchen am Podium und im Publikum einen verklärten Blick auslöste, ist die Zahlungsfrist von nur 14 Tagen.

Als nächster Referent malte **Miguel Nuñez** aus Spanien, ebenfalls diplomierter Übersetzer und Dolmetscher, unter dem

Motto „*Spanien – Individualismus ist hier mehr als nur ein Wort*“ ein Bild vom Übersetzungsmarkt seines Landes. Nachdem er 1984 ein Übersetzungsunternehmen gegründet hatte, wagte er 2005 den Sprung zurück ins Freelancer-Dasein. 1990 gründete er die spanische Vereinigung der Übersetzungsunternehmen (ACT), deren Vorsitzender er bis 2004 war und der 60 Übersetzungsunternehmen angehören. 1994 zählte er zu den Mitbegründern der EUATC; auch dort war er mehrere Jahre als Präsident aktiv. ACT führte eine Studie über den spanischen Markt durch, deren Ergebnisse Nuñez näher erläuterte und mit Zahlen belegte. Er äußerte sich sehr kritisch über Übersetzungsagenturen (vs. Übersetzungsunternehmen), die er abwertend als „Umtüter“ bezeichnete. Außerdem meinte er bedauernd, dass in Spanien die spanische Sprache eine geringe Bedeutung habe, was sich bei der Zusammenarbeit mit muttersprachlichen FachrevisorInnen natürlich als großes Manko entpuppte. Er lockerte seinen Vortrag mit Vergleichen zum Übersetzen auf – so könne jeder kochen (z. B. ein Omelette), aber für ein Buffet für 130 Personen würde man auch ExpertInnen beauftragen. Weiters wäre für eine Blinddarmpoperation kein mehrjähriges Medizinstudium erforderlich, aber man brauche die Expertise für den Fall, dass etwas schief geht. So verhält es sich auch beim Übersetzen, das man den ExpertInnen überlassen sollte. Um die Zahlungsfristen sei es in Spanien um einiges trister bestellt als in Finnland, und man müsse fallweise durchaus mehr als 60 Tage auf sein Geld warten.

Dr. Holger Mühlbauer, seit 1995 Geschäftsführer am Deutschen Institut für Normung (DIN) und zuständig für die Normung von Dienstleistungen, stellte seinen Vortrag unter den Titel „*Die Europäische Norm EN 15038 – der fachliche Hintergrund*“. So schickte er voraus, dass es sich bei dieser Norm um eine verfahrensorientierte Norm handle und beim European Committee for Standardization (CEN) um eine privatrechtliche Organisation, der 28 europäische Staaten angehören. Letztlich müssen 71 % der abgegebenen Stimmen für die Norm sein, damit sie zustande kommt. Der übliche Ablauf bei Normungsvorhaben gliedert sich in drei Abschnitte: 1) Standardisierung, 2) Implementierung und 3) Zertifizierung, wobei der offizielle Termin für Letzteres „conformity assessment“ ist. Diese Bescheinigung kann einerseits die Form einer Eigenerklärung („provider declaration“) oder einer Zertifizierung durch Dritte („third-party conformity assessment“) annehmen. Eine Eigenerklärung (Dienstleister/Übersetzung gemäß EN 15038) muss wahrheitsgemäß sein und ist abmahnfähig. Mühlbauer betonte, dass es sich keineswegs um eine Duplizierung der ISO 2001-Normenfamilie handle, schließlich gehe es bei EN 15038 um die Verfahren der Erbringung der Dienstleistung, die Ressourcen und Qualifikationen, um Terminologie und Informationspflichten. Er betonte auch, dass eine Zertifizierung stets freiwillig und nicht zwingend sein solle. Mit Blick auf den „europäischen Konsens“ kritisierte der DIN-Geschäftsführer, dass die Norm an einigen Stellen strenger ausfallen hätte können, und führte beispielhaft die unverbindlichen Anhänge mit informativen Passagen (Auftragsparameter, technische Aufbereitung des Auftrags, Analyse des Ausgangstexts, Style-Guide-Vorgaben und Added-Value-Dienstleistungen) an.



Von links nach rechts: Mühlbauer, López Ebri, Leinhäuser, Leitner, Nuñez, Spagna

Normen sollten weiters vorwärtsgerichtet sein, forderte er, und keine Zustandsbeschreibung darstellen. Als marktordnendes regulatives Instrument kann die Norm etwa als Rechtsgrundlage für Sachverständige, als Vertragsgrundlage und als Grundlage für Ausschreibungen dienen.

Mut zum Risiko bewies **Enrique López Ebri**, Obmann des deutschen Spiegelgremiums für das Normungsprojekt prEN 15038, Präsident des Verbands QSD und geschäftsführender Gesellschafter der eigenen Übersetzungsfirma. Er hatte nämlich anhand von Zahlenmaterial zur Umsatzsteuer den österreichischen Übersetzermarkt analysiert: „Österreich – das Land der Einzelübersetzer – welche Chancen bietet die Norm?“ Sein Credo lautet bezüglich Qualität „Lieber vorbeugen als heilen“. Als bestimmende Faktoren für eine Marktanalyse zählte er BIP pro Kopf, Außenhandelsaktivitäten (Exportvolumen), Art der exportierten Erzeugnisse und Exportzielländer auf. Seinen Recherchen zufolge ignoriert Statistik Austria die Sprachdienstleistungsbranche, da die betreffenden Zahlen undifferenziert unter der Rubrik „Verlagswesen/Druckerei/Vervielfältigung“ erfasst würden. Österreich hat aber die ISCO-Klassifizierung (International Standard Classification of Occupations) übernommen, und laut der Ö-ISCO-Berufsgliederung gibt/gäbe es unter der Berufsgruppe 24 „Sonstige akademische Berufe“, Berufsuntergruppe 244 „Sozialwissenschaftler und verwandte Berufe“ die Berufsgattung 2444 „Philologen, Übersetzer und Dolmetscher“. Unter Verweis auf die vier österreichischen Verbände/Gremien UNIVERSITAS, Wirtschaftskammer (Fachgruppe Druck), Gerichtsdolmetscherverband und Übersetzergemeinschaft bezifferte López Ebri die Anzahl der in Österreich tätigen ÜbersetzerInnen mit ca. 1300. In einem Vergleich von Eckzahlen (a: Anzahl ÜbersetzerInnen/Übersetzungsunternehmen; b: Umsatz in Millionen EUR) stellte der Vortragende Deutschland (a: 6214; b: 419,6), Österreich (a: 600; b: 40-50), Belgien (a: 3346; b: 160) und Frankreich (a: 810; b: 105) gegenüber, wobei es sich bei den Zahlen für Österreich um Schätzungen handelte.

Zum Abschluss referierte **Heike Leinhäuser** zum Thema „Zusammenarbeit im Sektor der Sprachdienstleister – ein praktisches Beispiel“. Sie war nach einer einschlägigen Aus-

bildung in Deutschland im Sprachendienst eines großen Unternehmens, aber auch als freiberufliche Übersetzerin tätig, und leitet seit 1997 zusammen mit ihrem Bruder ein Übersetzungsunternehmen. Darüber hinaus ist sie seit 2002 Vizepräsidentin des QSD. Als Hauptargumente für die Zusammenarbeit zwischen Übersetzungsunternehmen und ÜbersetzerInnen führte sie einerseits den „Kuschelfaktor“ an und andererseits ganz pragmatisch zwingende Gründe (knappere Terminsetzung, vielschichtigeren Anforderungen, Knowledge-Sharing in Form von Übersetzungssatz- und Terminologiedatenbanken). Während der Übersetzungsprozess nach wie vor den Kernprozess darstelle, müsse er einfach professionell gemanagt werden, was, so bedauerte Leinhäuser, noch nicht/kaum Teil der Ausbildung sei. Die Prozesskette eines Übersetzungsauftrags untergliederte sie grob in folgende 6 Phasen: 1) Auftragsannahme, 2) Auftragsvorbereitung; 3) Produktion (Übersetzen); 4) Überprüfung; 5) Lieferung, Auftragsnachbereitung, Rechnungsstellung und 6) After-Sales-Service. Nach einem Fallbeispiel, wie in ihrem Unternehmen Aufträge gemanagt werden, schloss sie ihr Plädoyer gegen „Futterneid“ und für Kooperation mit der folgenden Rollenaufteilung ab. In einem Kooperationsmodell umfasst die Rolle der Übersetzungsunternehmen demnach: 1) Vertrieb und Marketing, Kanalisieren des Volumens, 2) Projektmanagement und Qualitätssicherung und 3) In-House-Übersetzen. Die Rolle der Freelancer umriss sie wie folgt: 1) Konzentration auf Kernkompetenz, 2) Ruhe beim Arbeiten – bessere Leistung, 3) Arbeit schneller und rentabler durch passende Texte und 4) besseres Zeitmanagement und Ruhephasen.

Links:

ACT	www.act.es/
CEN	www.cenorm.be/cenorm/index.htm
EUATC	www.euatc.org/
Finnischer Mustervertrag	www.sktol.org/incs/subcontract.pdf
Ö-ISCO	www.statistik.at/verzeichnis/beruf_gliederung2.pdf
QSD	www.qsd.de
SKTOL	www.sktol.org/en/

CEN/BTTF 138 "Translation Services"

Liese Katschinka

Vom 30. Mai bis 1. Juni 2005 tagte der CEN-Ausschuss BTTF 138 auf Einladung des dänischen Normungsinstituts in Kopenhagen. Im Rahmen dieser dreitägigen Sitzung wurden die 87 Seiten an Kommentaren durchgearbeitet, die von den verschiedenen nationalen Ausschüssen ("mirror committees") nach Beendigung der Arbeiten am ersten Entwurf der europäischen Norm für Übersetzungsdienstleistungen anlässlich der Sitzung des Ausschusses in Madrid im Dezember 2004 an das Sekretariat des BTTF 138 beim spanischen Normungsinstitut AENOR gesandt wurden.

Laut Auskunft der Normungsexperten sind zuvor noch bei keinem Normenprojekt so viele Kommentare eingegangen. Schon daran erkennt man, dass eine Norm für und von Sprachmittlern kein leichtes Unterfangen ist. Hierzu ist aber zu sagen, dass fast 50% der Kommentare redaktionelle Änderungen des Textes, nicht aber Änderungsvorschläge zum Inhalt der Norm betrafen. Eine intensive Befassung mit dem Normentext war auch deswegen erforderlich, da die Vertreter des Vereinigten Königreichs die Frage, ob sie für die Annahme des Texts stimmen würden, als einziges der 28 befragten Länder verneint hatten. Da die mehr als 50 Sitzungsteilnehmer zu Beginn der Sitzung der Meinung waren, dass es innerhalb von drei Tagen nicht möglich wäre, die 347 Kommentare im Plenum zu behandeln, wurde vorgeschlagen, für die einzelnen Kapitel der Norm Arbeitsgruppen zu bilden. Dies hätte aber schließlich doch wiederum eine abschließende Diskussion im Plenum vor Annahme der Ergebnisse der Arbeitsgruppen erfordert, darum einigte man sich schließlich darauf, mit viel Disziplin und unter Weglassung der Hinweise auf Rechtschreib- und Grammatikfehler mit der Arbeit zu beginnen.

Tatsächlich gelang es dann auch, einen überarbeiteten Text für den Entwurf der Norm EN 15038 zu verabschieden. Es musste aber letztlich ein sechsköpfiger Redaktionsausschuss gebildet werden, der dann Ende Juni bei einer Sitzung in Brüssel eine Endredaktion des Normenentwurfs vornahm. Es gibt nunmehr eine englische Textfassung (N 74 REV 4 – prEN 15038), die von CEN ins Französische und Deutsche übersetzt wird und dann den CEN-Mitgliedsländern und deren "mirror committees" vorgelegt werden wird. Angesichts des Umfangs der Textänderungen gegenüber dem bei der ersten unverbindlichen Abstimmung verwendeten Normentext, ist als nächstes aber zu entscheiden, ob es mit diesem Text bereits zu einer offiziellen Abstimmung kommen soll oder ob sich die nationalen Ausschüsse noch einmal mit dem Inhalt der Norm befassen sollen.

Die unterschiedlichen Meinungen und Formulierungen im Rahmen der BTTF 138 sind in erster Linie auf die Tatsache zurückzuführen, dass sowohl Einzelübersetzer als auch Übersetzungsbüros von der Norm erfasst sein sollen, ihre Vorgangsweise bei der Erbringung einer Übersetzungsdienstleistung aber unterschiedlich ist. Es mussten daher von Seiten der Einzelübersetzer immer wieder Bemühungen der Übersetzungsbüros in Richtung allzu viel Administration bei der Abwicklung eines Übersetzungsauftrags abgewehrt werden, andererseits aber mussten die Einzelübersetzer gelegentlich daran erinnert werden, dass viele Vorschläge eigentlich Dinge betreffen, die ein professionell arbeitender Übersetzer ohnedies berücksichtigt. Meiner Meinung nach ist jede erste Norm

zu einem Sachgebiet auf alle Fälle einmal ein erster Versuch, einen gemeinsamen Nenner zu finden. Die Arbeit mit der Norm wird zeigen, wo bei einer ersten Revision die Erfahrungen aus der Praxis einfließen müssen. Man sollte daher das Procedere nicht durch eine nochmalige Diskussion des Normeninhalts verlängern, sondern zügig zur Annahme des vorliegenden Textes schreiten.

Ein wichtiger Knackpunkt in den Diskussionen betraf das Thema Überarbeitung einer Übersetzung vor Abgabe an den Kunden ("revision"). Laut Normentwurf ist die von einem Übersetzer angefertigte Übersetzung von einem "reviser", der nicht mit dem Übersetzer identisch sein soll, zu überprüfen. Hierzu muss dieser für die Ausgangs- und Zielsprache kompetent sein, und seine Tätigkeit besteht aus einem Vergleich des Ausgangs- und Zieltexts. Dabei ist festzustellen, ob die Terminologie korrekt ist, ob Konsistenz gegeben ist, und ob das Sprachregister und der Stil dem Zweck der Übersetzung entsprechen. Im Gegensatz zum "reviser" sieht die Norm auch den "reviewer" vor, bei es sich um einen Fachmann auf dem Spezialgebiet der Übersetzung handelt, dessen Muttersprache die Zielsprache ist und der die vom Übersetzer gelieferte Arbeit auf Eignung für den vereinbarten Zweck durchsieht. Zur weiteren babylonischen Verwirrung in den Diskussionen in der BTTF 138 trug die Verwendung des Begriffs "proofreading" bei, der schließlich als "Korrektur von Druckfahnen" definiert wurde.

Das Thema Zertifizierung nahm gegen Ende der Debatten ebenfalls einen breiten Raum ein. Da es in vielen CEN-Mitgliedsländern – im Gegensatz zu Österreich – nicht möglich ist, das Normungsinstitut als Zertifizierungsstelle heranzuziehen, wird man hier noch nach möglichen Lösungen suchen müssen. Insbesondere bei diesem Thema sind die Übersetzerverbände aufgefordert, sich in die Diskussion einzubringen.

Der österreichische Beitrag zu prEN 15038 war in erster Linie die österreichische Norm zum Thema Übersetzungsdienstleistungen, sowie das unter kompetenter Führung von Dr. Peter Jonas (Normungsinstitut) ausgearbeitete Kapitel zu den grundlegenden Anforderungen an die Übersetzungsdienstleistung, und schließlich auch die Teilnahme österreichischer Vertreter an den Sitzungen des CEN-Ausschusses. Die Delegation bestand zumeist aus dem Vertreter des Österr. Normungsinstituts, einer Vertreterin von UNIVERSITAS und ÖVGd, sowie einer Vertreterin der österreichischen Übersetzungsbüros. Dadurch konnte die Arbeit im österreichischen nationalen Ausschuss wesentlich vereinfacht werden. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn die deutsche Fassung des CEN-Normenentwurfs von vielen Kollegen und Kolleginnen gelesen würde.

Im September kam es im Zusammenhang mit den Arbeiten am CEN-Entwurf zu einiger Verwirrung, als von Seiten der ISO an die diversen Normungsinstitute ein von einer Untergruppe der TC 37 eingebrachter Antrag auf Erarbeitung einer internationalen Norm zu den Übersetzungsdienstleistungen vorgelegt wurde. Bei Annahme des Antrags wäre es zu erheblichen Doppelgleisigkeiten gekommen. Es stellte sich aber heraus, dass dieses Projekt noch nicht spruchreif ist. In diesem Zusammen-

hang haben zahlreiche, an der CEN-Norm beteiligte Kollegen in persönlichen Gesprächen mit den Mitgliedern der ISO-Untergruppe darauf hingewiesen, dass man Übersetzern und ihren Kunden zuerst einmal Zeit geben sollte, sich an die CEN-Norm zu gewöhnen und mit dieser zu arbeiten, ehe man mit weiteren Normungsarbeiten beginnt. Bei der nächsten ISO-Sitzung zu diesem Thema im nächsten Jahr wird sich ent-

scheiden, ob der in erster Linie von Terminologen eingebrachte Vorschlag weiter verfolgt werden soll oder erst später angegangen wird. Es wäre sicher schade, wenn der von der CEN-Gruppe BTTF 138 erzielte Erfolg einer ersten europaweiten Norm nicht den erwünschten Widerhall bei Kollegen fände, weil parallel laufende internationale Normierungsaktionen Verwirrung stiften.

Festakt: 85 Jahre ÖVGD (Gerichtsdolmetscherverband)

Gabriela Backé und Emmerich Gruber

Am 17.-18. November 2005 feierte der österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher in den Festsälen des Bundesministeriums für Justiz, im Palais Trautson, sein 85-jähriges Bestehen.

Am Festakt nahmen prominente Persönlichkeiten der Justiz und Politik teil, auch die Bundesministerin für Justiz, Mag. Karin Gastinger, war persönlich bei der Festversammlung anwesend.

Die langjährige Präsidentin des Verbandes, Dipl. Dolm. Christine Springer, eröffnete die Jubiläumsfeier mit einem Rückblick auf die Entwicklungen und Erfolge des Verbandes in den vergangenen 85 Jahren. Ein großer Erfolg des Verbandes ist die Ausarbeitung eines Eintragungs- bzw. Zertifizierungsverfahrens in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Justiz, das die Zertifizierung und Re-Zertifizierung der Dolmetscher nach strengen Auswahlkriterien gewährleistet und eine hohe Qualitätssicherung zum Ziel hat.

Wie die Vizepräsidentin des Verbandes und Moderatorin der Veranstaltung, Dipl. Dolm. Liese Katschinka, unterstrich, steht der Verband der Gerichtsdolmetscher in ständigem Kontakt mit der UNIVERSITAS; viele gemeinsame Ziele und ähnliche Problemkreise haben die beiden Verbände einander näher gebracht. Nicht zuletzt zeigen auch die zahlreichen Doppelmitgliedschaften, wie eng die Verbindung der beiden Verbände ist.

Daher war auch UNIVERSITAS zum Festakt eingeladen, und Maria Rosa Muñoz de Schachinger, die bei dieser Gelegenheit unsere Verbandspräsidentin Florika Griebner vertrat, ging in ihrer Rede auf ein Ziel ein, das beiden Verbänden gemeinsam ist: „Die Qualität, insbesondere die persönliche Qualität von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, sollte immer im Vordergrund stehen. Eine gelungene Sprachmittlung erfordert neben der sprachlichen und kulturellen Kompetenz auch eine **persönliche** kommunikative Kompetenz und die Beachtung der beruflichen Ethik. Die Auftraggeber sollten diese Eigenschaften bei der Einstellung von Dolmetschern und Übersetzern immer vor Augen haben und nur hoch qualifizierte Fachleute beschäftigen, damit unangenehme Überraschungen vermieden werden.“

Justizministerin Karin Gastinger lobte in ihrer Rede die bisherige Arbeit des Verbandes und sicherte die Unterstützung des Justizministeriums bei der Lösung von Problemen zu, die im Verband auftreten und die Mitglieder des Verbandes betreffen, damit weiterhin eine hohe Qualität der Rechtssprechung gesichert ist.

Weitere Beiträge kamen vom Präsidenten des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Herrn DI Dr. Matthias Rant, und dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien, Dr. Harald Kramer, der das 85-jährige Verbandsleben aus dem Blickwinkel der Justiz beleuchtete.

Am darauf folgenden Samstag gab es ein Fortbildungsseminar, das von der ersten bis zur letzten Minute so spannend und informationsgeladen war, dass man zwischendurch weder Zeitung lesen noch abschalten konnte.

Der Fortbildungstag begann mit interessanten Impulsreferaten:

Mag. Wörgötter, Bundesministerium für Justiz:

Die Aufgaben des Justizressorts im Rahmen der EU-Präsidenschaft sowie Themen aus den Bereichen Zivilrecht, Gesellschaftsrecht und Strafrecht, für die der Rat für Justiz/Inneres europaeinheitliche Regelungen zu schaffen bemüht ist.

Dr. Christiane J. Driesen, Hochschule Magdeburg-Stendal:

Ausbildung und Praxis für Sprachen mit geringer Verbreitung. Die wichtigste Themen waren: kommunikative Rhetorik, Stilebene, Fachsprache, Gedächtnis, Vom-Blatt-Übersetzen, Simultandolmetschen.

Dr. Wilhelm Sandrissner, Sektionsleiter-Stellvertreter im Bundesministerium für Inneres:

Schwerpunkte des Innenministeriums für die EU-Präsidenschaft: Heranführung der neuen Nachbarstaaten, Kampf gegen Korruption, Kampf gegen Terrorismus, volle Schengen-Inkraftsetzung, EU-Asyl/Migrationsmanagement (gemeinsame Einschätzung der Situation in den Heimatstaaten), Krisen-/Katastrophenmanagement.

Mag. Lothar Tschapka, Sprechtraining, Stimmbildung und Atemtechnik:

Vorbereitung der Stimme für Auftritte vor Publikum, wie sie auch Sänger, Schauspieler, Moderatoren einsetzen.

Dipl. Dolm. Christine Springer, Gebührengesetz:

Stand der Bemühungen um realitätsnähere Gebührensätze für Übersetzungen im Auftrag der Gerichte. KollegInnen, die diesbezüglich konkrete Fragen oder Schwierigkeiten haben, mögen sich auch weiterhin vertrauensvoll an den Verband wenden.

Rezension: Translatorische Methodik – Basiswissen Translation 1

Ingrid Haussteiner

Kadric, Mira, Kaindl, Klaus und Michèle Kaiser-Cooke
Translatorische Methodik
Basiswissen Translation 1
2005, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien
ISBN 3-85114-863-0
159 Seiten, Preis laut Internet: 12,90 EUR

Einleitung, Präsentation, Zielsetzungen

Die von den drei renommierten, am Zentrum für Translationswissenschaft in Wien lehrenden Co-AutorInnen im Vorwort geäußerten Zielsetzungen, „das Buch soll die Brücke von der Theorie zur Praxis schlagen und als Studienbehelf für angehende DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gleichermaßen dienen wie als Anregungen für KollegInnen“, werden auf beeindruckende Weise und in kompakter Form (ein schmales Büchlein mit rund 150 Leseseiten) erfüllt.



Das übersichtlich aufgebaute Handbuch ist in neun Schwerpunktthemen von jeweils etwa 15 Seiten untergliedert, wobei jedes Kapitel mit einer kurzen Einleitung beginnt und mit einer Zusammenfassung und Angaben zu den Quellen und weiterführender Literatur abgerundet wird. Schlüsselbegriffe werden fett hervorgehoben, wichtige Inhalte innerhalb eines Kapitels in Kastenform präsentiert, Illustrationen unterstützen die Aufnahme und lockern den Text auf, und besonders lobenswert sind die angeführten Beispiele, die aus der Translationspraxis stammen und die theoretischen Modelle und Ansätze veranschaulichen.

So wird etwa im dritten Kapitel „Funktionale Ansätze“ anhand konkreter Situationen aus dem Übersetzungsalltag – wiederum übersichtlich in Kästen – erläutert, was gemäß der Skopostheorie unter Ziel-, AdressatInnen- und Kulturorientierung einer translatorischen Leistung zu verstehen ist. Die weiteren theoretischen Ansätze werden ebenso praxisnah vermittelt. Hier können also auch „alte Hasen“ einhaken und sich und ihre Arbeitsweise wieder finden und lernen, einerseits im Fachjargon mit jüngeren KollegInnen über ihren Beruf zu sprechen und andererseits auch im Umgang mit AuftraggeberInnen präziser zu kommunizieren und ihre Anliegen fundiert zu artikulieren. Dies ist sicherlich auch der von den AutorInnen formulierten Zielsetzung dienlich, dass TranslatorInnen als „Expertinnen für transkulturelle Kommunikation in unserer Gesellschaft wahr- und ernst genommen werden“ und dass TranslatorInnen mit dem dazu nötigen (Selbst-)Bewusstsein ausgestattet sind.

Inhalt

Die neun Kapitel widmen sich den folgenden Themenblöcken:

1. Grundfragen der Kommunikation
2. Grundfragen der Translation
3. Funktionale Ansätze in der Translationswissenschaft
4. Translation als kultureller Transfer
5. Text und Translation
6. Translationsauftrag und Translationstypen
7. Translation als Analyse- und Entscheidungsprozess
8. Transkulturelle Fachkommunikation
9. Translation und Gesellschaft

Das erste Kapitel beispielsweise befasst sich mit den Axiomen der menschlichen Kommunikation von Paul Watzlawick, den drei Dimensionen von Sprache als Kommunikationsmittel (Syntax, Semantik, Pragmatik), den vier Seiten einer Nach-

richt und den vier Ohren des Empfängers einer Nachricht (Sachinhalt, Selbstoffenbarung, Beziehung und Appell) sowie Enkulturation (d. h. der Anpassung an die Gesellschaft und ihre Kultur), der Lasswell-Formel, persönlichem Kommunikationsverhalten und kommunikativem Handeln.

Im zweiten Kapitel wird unter anderem der Transfer von Wissen, Werten und Einstellungen durch das Übersetzen und Dolmetschen thematisiert und kurz geschichtlich betrachtet.

Aus Verbandssicht sind sicherlich Kapitel 6 „Translationsauftrag und Translationstypen“, Kapitel 7 „Translation als Analyse- und Entscheidungsprozess“ wie auch Kapitel 9 „Translation und Gesellschaft“ von besonderer Relevanz. Kapitel 6 und 7 vermitteln praktisches Rüstzeug zur Berufsausübung, worauf auch Berufsverbände bei der Schulung von BerufseinsteigerInnen und generell bei der Auftragsabwicklung im Sinne der Professionalität spezielles Augenmerk legen. Und so ist es nicht verwunderlich, dass in diesen beiden Kapiteln auf die Ö-NORM D 1200 über Übersetzungsdienstleistungen verwiesen wird, die von VertreterInnen von Berufsverbänden, Universitäten und AuftraggeberInnen gemeinsam mit dem Normungsinstitut ausgearbeitet wurde. In Zukunft werden sicherlich auch die Standardisierungsbestrebungen auf europäischer und internationaler Ebene (CEN, ISO) in eine Neuauflage einfließen. Kapitel 7 zeigt sehr schön die translationsrelevanten Analyse- und Entscheidungsprozesse, die Problemerkennung sowie die Notwendigkeit der Recherche und Dokumentation auf. Mit den Fragen der Rolle und Positionierung von TranslatorInnen in der Gesellschaft, der Entwicklung einer Translationskultur und der Unterscheidung zwischen Professionalität und Unprofessionalität endet das Buch – und dort beginnt die Hauptarbeit der Berufsverbände bzw. wird an sie von den Ausbildungsstätten die Staffel übergeben.

Ausbau- und Verbesserungspotenzial

Wollte man an diesem Buch eventuell in einer späteren Auflage etwas verbessern, so könnten durch einen weiteren redaktionellen Durchgang ein paar wenige sprachliche Uneinlichkeiten bereinigt werden (z. B. die unterschiedliche Handhabung von Kapitel – Kap, Kap. und Kapitel – oder bezüglich der neuen Rechtschreibung etwa „so genannt“ vs. „sogenannt“). Das sind zugegebenermaßen Spitzfindigkeiten. Auch passiert es ein Mal, dass ein Begriff unerklärt eingeführt wird und dann erst im nachfolgenden Kapitel erläutert wird („Skopos“, S. 34). Interessant könnte auch ein Index sein, trotz der übersichtlichen Struktur und der überschaubaren Dicke des Buches – er sollte sich auch leicht umsetzen lassen, da bereits die Schlüsselbegriffe in den Kapiteln hervorgehoben sind. Inhaltlich macht der Exkurs über Translationsentscheidungen im Cyberspace (Abschnitt 8.5) Gusto auf mehr: z. B. durch die moderne Technik begünstigte Kooperationsmodelle.

Fazit

Das Handbuch von Kadric, Kaindl und Kaiser-Cooke ist ein Werk, das wahrscheinlich schon lange überfällig war und deshalb als ein besonders guter Wurf und eine eindeutige Bereicherung für unsere Profession bezeichnet werden kann. Inhaltlich und strukturell ist es sehr gut aufbereitet. Es wird wohl in keiner Bibliothek der jungen TranslatorInnengeneration fehlen, was dafür spricht, dass auch erfahrene KollegInnen das eine oder andere Kapitel nachlesen, um sich manches in Erinnerung zu rufen und auch Neues zu erfahren.

(Fair) Value for Money

Vera Ribarich

„ ... switched to fair value accounting...“ – „IH05 results have been restated according to IAS...“ „The ... differences are obviously in the fair value adjustment line.“ „Using the percentage-of-completion method ...“ – „ ... are considered HTM investments ...“

Seit 1. Jänner 2005 ist die Anwendung der International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards für börsennotierte Unternehmen innerhalb der EU vorgeschrieben, und schon vor diesem Datum gingen viele Großunternehmen in ihren Jahresabschlüssen zu IAS/IFRS über. Damit ergibt sich für Übersetzungen von Wirtschaftstexten die Notwendigkeit, der IFRS-Terminologie zu folgen – und zwar beileibe nicht nur dann, wenn es um die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im engeren Sinn geht, sondern auch bei allgemeineren Unternehmens-, Aktien- oder Sektoranalysen (aus denen die obigen Beispiele stammen).

Dieser Notwendigkeit gehorchend und in der Absicht, dem Herumsuchen nach einzelnen Vokabeln durch ein ordentliches Grundsatzverständnis ein Ende zu machen, begab ich mich kurz nach Ende des Oktoberfestes nach München, um die vom Deutschen Terminologie-Tag veranstaltete, knapp zweitägige „Einführung in die Bilanzierung nach IAS/IFRS für Übersetzer und Terminologen“ zu besuchen.

Der erste Referent, Dipl.-Kfm. Jochen Treuz, Trainer und Berater für BWL, stellte die Annäherung an IAS/IFRS aus deutscher Sicht dar. An einleitende Erörterungen zur Funktion des Rechnungswesens im Unternehmen schloss sich ein Vergleich der Grundlagen von IAS/IFRS und deutschem HGB (Handelsgesetzbuch) an. Im Umfang ist das IAS/IFRS-Regelwerk deutlich massiver als das relativ schlanke HGB – die 40 IAS-Vorschriften, die jeweils kurz vorgestellt wurden, bringen es auf Telefonbuch-Format.

Natürlich gab es rein sprachlich einiges zu merken: Wir sagen jetzt alle „income statement“ für „GuV“ (no more P/L for you) und „Kapitalflussrechnung“ für „cash flow statement“, „financial instruments“ sollten tunlichst „Finanzinstrumente“ genannt werden (weil nicht nur Wertpapiere, sondern auch derivative Instrumente gemeint sein können), „fifo“ bedeutet „first in, first out“, und so weiter.

Aber mir ging es ja um Grundsatzverständnis, und das wurde durch den Vergleich der Prinzipien, die hinter den Wörtern stehen, durchaus vermittelt. Ein Beispiel ist die Bewertung von Wirtschaftsgütern, pardon, Vermögenswerten: IAS/IFRS benützt das Prinzip des „fair value“, also einen (zumindest dem Anspruch nach) marktgerechten Ansatz, der allgemein dem entspricht, was wir als Verkehrs-, Zeit- oder Marktwert kennen, während nach HGB der Anschaffungswert (= Buchwert zum Anschaffungszeitraum), berichtigt um die planmäßigen Abschreibungen, die Basis bildet.

Ein schlagendes Beispiel ist der Wert von Immobilien: Hat Firma X ihr Bürohaus in bester Innenstadtlage vor vielen Jahren spottbillig erworben, so steht es nach HGB als ziemlich mickriger Posten in den Büchern. Nach IAS/IFRS hingegen ist es ein Vielfaches wert, nämlich den angenommenen heutigen

Verkehrswert. (Das kann natürlich höchst interessante Folgen haben, wenn, sagen wir, Immobilienfirmen, die heute massiv in Kiew oder Sofia investieren, ihre dortigen Einkäufe etwas zu optimistisch bewerten ...).

Im IAS/IFRS-Kontext ist „fair value“ jedenfalls korrekt als „beizulegender Zeitwert“ zu übersetzen, wie vom zweiten Referenten näher erläutert wurde – und als Co-Koordinator der deutschen Version der IAS/IFRS musste es Robin Bonthroner zweifellos besser wissen als alle anderen im Raum, was in einem an Dichte kaum zu übertreffenden Fachvortrag deutlich zum Ausdruck kam. Behalten habe ich daraus vor allem eines: Falls ich je in die Verlegenheit komme, einen Jahresabschluss übersetzen zu sollen, dann suche ich mir im Internet eine Firma, die das von der Fry & Bonthroner Partnerschaft machen lässt, und schreibe dort ab.

Vorher aber memoriere ich brav, was alles auf keinen Fall sein darf, jedenfalls nicht im IAS/IFRS-Kontext: Eine „Bilanzsumme“ ist kein „balance sheet total“, „Bewertung“ ist in der Bilanz keine „valuation“, statt „Anlagevermögen“ soll ich „langfristige Vermögenswerte“ schreiben – und das dann nicht als „fixed assets“ übersetzen (sondern „PPE – property, plant and equipment“), „Ausgaben“ sind nicht „expenses“, sondern „expenditure“, und „not all expenditures are recognised as expense“.

Wer mehr zum Thema lesen will/muss, kann unter www.iasb.org, der offiziellen Website des IAS Board, nachsehen; Robin Bonthroner empfahl weiters www.iasplus.com und die deutsche Entsprechung www.iasplus.de. Google-Suchen sind meist auch recht ergiebig, und natürlich gibt es Informationen am EU-Server. Wer zum ersten Mal mit dieser Textsorte konfrontiert ist und Jahresabschlüsse in D und E vergleichen möchte, sucht am besten in den Websites börsennotierter Unternehmen. Die Berichte findet man als pdf-files zum Downloaden, oft im Submenü „Investor Relations“ („IR“).

Oder man fährt zu einem Seminar. Zu den üblichen Pluspunkten (netter geselliger Abend, nette KollegInnen, nette steuerliche Absetzbarkeit) kommt im konkreten Fall noch, dass der Deutsche Terminologie-Tag (www.dttv.org) den teilnehmenden Universitas-Mitgliedern die gleiche reduzierte Teilnahmegebühr anbot wie unseren KollegInnen vom deutschen BDÜ. Das freut natürlich, und auch wenn aus mir noch immer kein Guru der internationalen Rechnungslegung geworden ist, so war es eindeutig die Reise wert – und „good value for money“.

HORIZONS – GROS PLAN

Bénédicte Mathieu

Aus: Le Monde, Ausgabe vom 6.10.05, eingesandt von Brigitte Höfert

Du premier au sixième tome, c'est le même homme qui a traduit la saga de l'anglais. En y mettant, à son habitude, son grain de sel

Il donne rendez-vous dans un restaurant italien, comme pour prolonger, dans le Paris automnal, l'été toscan qu'il a quitté la veille. Trois semaines de vacances après cet invraisemblable marathon: la traduction, en français, de Harry Potter et le prince de Sang-Mêlé, sixième tome des aventures du petit sorcier - 600 pages en anglais, 720 en français -, commencée dans la nuit du 15 au 16 juillet, terminée en moins de deux mois.

Jean-François Ménard a attendu, comme tout le monde, la sortie mondiale de l'ouvrage, puis il a travaillé sept jours sur sept, de 6 heures du matin à minuit, à traduire le sixième tome, à relire les épreuves qui lui parvenaient toutes les semaines. « C'était un aller-retour constant, se souvient-il. Les journées sont très longues et très occupées quand Harry est là. » Oui, il a rêvé de lui toutes les nuits. A la fin, il lui a fallu quelques jours pour réaliser que la traduction était achevée.

L'homme, cheveux gris, silhouette ronde, a le verbe malicieux, souvent amusé. On le dit - et il confirme - misanthrope. Mais il parle de ce drôle d'été avec affection et beaucoup d'humour. Cette nuit du 16 juillet, quand il a reçu le livre, Jean-François Ménard a fait à son habitude avec Harry Potter - une lecture centrifuge: « Je lis le premier et le dernier chapitre, le deuxième et l'avant-dernier. Jusqu'au centre, ce qui permet de bien orienter la traduction. Car certains mots se traduisent différemment, selon la fin. »

Il travaille aussi en fonction d'une fin qu'il ne connaît pas, celle qui surviendra au septième et dernier tome de la saga. Il voit d'ailleurs Harry Potter comme un immense livre en sept chapitres.

Dans sa traduction, depuis le début, des mots ont été comme mâchés pour la langue française, un parti pris de traducteur: « J'ai un point de vue sur ce livre, je prends la décision de changer des choses. Il y a des noms qui veulent dire quelque chose en anglais: ceux-là, je les change pour donner au lecteur français l'idée qui est celle de l'auteur. » Il fait de même avec les autres auteurs qu'il traduit, par exemple, pour les Editions de l'Olivier (Seuil), Stewart O'Nan ou Jonathan Franzen, dont il a traduit *La Vingt-Septième Ville*: « Des langues très denses. J'essaie de retrouver tout cela en français en faisant un travail d'assimilation. Je compare souvent la traduction à l'interprétation d'une partition de musique. » C'est sa conception de la traduction: « Je l'assume, les éditeurs savent que je vais mettre mon grain de sel. »

Dans la version française de Harry Potter, une « howler » est une « beuglante »; le « sorting hat », un « choixpeau ». Hogwarts, l'école des sorciers, est devenue Poudlard: « En verlan, Hogwarts signifie phacochère -wart hog-. Hog veut dire porc, et wart, verurie. J'ai cherché: un porc peut être du lard, une verurie, un pou. Poux de lard. Poudlard. » Il sourit, regarde avec gourmandise l'effet chez l'interlocuteur: « Inventer des mots, c'est naturel, c'est ce qui me plaît le plus. »

La vie l'a mené vers les mots. Après une scolarité plutôt chaotique, il a fait une première année de philo. A Nanterre, année

... 1967-1968. « En mai 68, ce fut plutôt une époque où j'étais à Paris. J'y ai beaucoup marché », plaisante-t-il. Son père était comédien pour la radio et le doublage - la voix de Marcello Mastroianni, notamment -, et sa mère, « touche-à-tout ».

Plus tard, il voyage en Angleterre, se passionne pour les Etats-Unis. A Paris, il fait l'assistant-réalisateur, « le stagiaire, le tout dernier, celui qui portait les boîtes de pellicules », sur le tournage des *Caprices de Marie*, de Philippe de Broca. Il se souvient d'avoir assisté à « une superbe nuit » au Cirque d'hiver sur le tournage d'une scène des *Clowns*, de Federico Fellini.

« Dans ce milieu, tout le monde me disait: «Tu ferais mieux d'écrire.» » Chez Gallimard, où il entre à la fin des années 1970, il est d'ailleurs « l'écrivain public, pour une quatrième de couverture ou autre chose ». Avant d'être traducteur, il était - et il l'est encore - auteur, de ses premiers contes - *Le Voleur de chapeaux*, publié chez Gallimard en 1980 - à des romans de littérature jeunesse.

Comment a-t-il rencontré Harry Potter? « C'était dans une continuité. » La sorcellerie, la magie, lui plaisent depuis l'enfance et peuplent les livres qu'il écrit: « Je me sens très à l'aise dans ce monde. J'aime bien chercher derrière la réalité, ou ce que l'on en perçoit, la face cachée des choses. » Le traducteur Jean-François apporte des clefs à l'auteur Ménard: « On pénètre, par la traduction, dans des mondes, des univers, des écritures différentes. Cela permet de casser sa propre routine. »

Est-il devenu riche? La question le fait rire de bon coeur. Promis, il a signé un contrat standard - ce qui signifie un à-valoir et des droits modestes sur les ventes. Même avec un « best » dans son escarcelle, le métier de traducteur n'est pas le plus lucratif de l'édition. A-t-il demandé un contrat plus luxueux? « Cela aurait été inélégant de ma part. »

Chez lui, un appartement labyrinthique du 18^e arrondissement, un salon plein à ras bord de livres, de DVD - il est cinéphile -, de petites voitures - il est collectionneur. Emergeant de ce monde, un bureau quasi vide. En dessous, une rangée de dictionnaires, de verlan, de gaélique ou l'Oxford; sur une étagère, d'autres, encore, qu'il a chinés pour pêcher les vieux mots anglais. Il y en a aussi dans une autre pièce, avec « les » Harry Potter truffés de marque-pages multicolores, témoins des innombrables correspondances entre les tomes.

La traduction de Harry Potter a-t-elle été plus aisée au fil des épisodes? « Elle a été plus difficile, rectifie-t-il. L'écriture de J. K. Rowling a mûri. Les phrases sont plus longues, plus complexes à mesure que les personnages grandissent. Dans Harry Potter VI, le plus dur, cela n'a pas été de traduire les mots, mais l'intensité. » Il aime « la relation d'Harry Potter avec son destin, l'inéluçabilité de son affrontement avec Voldemort. Il choisit de l'accepter. C'est là que la liberté prend tout son sens. »

Il aime aussi le rapport avec les lecteurs: « C'est toujours agréable de faire un livre que les gens attendent. Il y a une énergie qui se dégage de cette attente. » Jean-François Ménard ne veut pas spéculer sur la fin. Il préfère la découvrir. Il n'a jamais rencontré J. K. Rowling: « Mais a-t-elle envie de rencontrer ses traducteurs? »

Verbandsmitteilungen

Neuaufnahmen:

Goiser Roland JM D, EN, FR
Quellenstr. 75/19
1100 Wien
Mobil: 0650 / 220 90 90
E-Mail: roland.goiser@mail.com

Haybäck, Inés JM D, SP, EN, FR
7, villa du Bel Air
F-75012 Paris
Tel.: 0033/613/746 406
E-Mail: ineshay@yahoo.com

Razoher Daniela JM D, EN, ES
Wallgasse 28/7
A-1060 Wien
Mobil: 0699 / 188 100 23
E-Mail: daniela@razoher.com

Ripplinger Michaela Chiaki JM D, EN, JA
Holzknechtgasse 10
A-2231 Strasshof
Mobil: 0699 / 116 907 73
E-Mail: michaela_ripplinger@gmx.at

Schwarz Müller Andrea JM D, EN, FR
Große Schiffgasse 28
1020 Wien
Mobil: 0650 / 743 56 29
E-Mail: andrea.trad@hotmail.de

Tappeiner Katharina JM D, EN, ES
Mollardgasse 16/107
1060 Wien
Tel.: 01 / 597 652 – 5107
Mobil: 0699 / 819 126 76
E-Mail: k.tappeiner@gmx.at

Windhab Ursula JM D, EN, IT
Rosenstraße 18
A-4040 Linz
Mobil: 0699 / 194 435 62
E-Mail: ursula@windhab.net

Winkler Ingrid Christina JM D, EN, IT
A. Baumgartnerstr. 44/C8/01/10
1230 Wien
Tel.: 01/667 09 55
Fax: 01/667 09 55
Mobil: 0664/370 71 20
E-Mail: ingrid_winkler@gmx.at

Bojtcheva-Sarikov Mag.phil., Zlatka OM BULG, RUS, D, IT
Pilgramgasse 11/19
1050 Wien
Tel.: 01/545 48 48
Fax: 01/913 44 52
Mobil: 0664/355 72 62
E-Mail: zlatka_bojtcheva@hotmail.com

Galič Mag., Ana OM D, BO, HR, SR, EN
Seegasse 6/10
1090 Wien
Fax: 01 / 319 22 60
Mobil: 0664 / 384 81 61
E-mail: ana.galic@gmx.at

Kaindl, Klaus, Ao.Univ.Prof.Dr. OM D, F, ES, IT
Paniglgasse 18-20/15
1040 Wien
Tel.+Fax: 01 / 526 30 32
Mobil: 0699 / 117 043 33
E-Mail: Klaus.kaindl@univie.ac.at

Kühnert Haromhazy Dipl. Ü., Beate, OM D, EN, HU, RU, FR
Scheidbach 3
A-6952 Hittisau
Mobil: 0664 / 945 21 30
E-Mail: haromhazyb@yahoo.de

Latorre Andrés-Gilli Mag., Claudia OM ES, D, EN
Winkelbreiten 37/8
1130 Wien
Fax: 01 / 803 69 05
Mobil: 0664 / 302 04 89
E-Mail: latorre@eunet.at
Website: www.spanischdolmetscherin.at

Petz-Höllrigl Mag.phil., Elisabeth Maria OM D, IT, RUS
Schweizertalstr. 5/9
1130 Wien
Fax: 01/877 20 44
Mobil: 0664/220 00 50
E-Mail: elisa.petzhoellrigl@linguarete.com
Website: www.linguarete.com

Quarg, Dana OM UKR, RU, D
Postfach 1106
D-23600 Bad Schwartau
Tel.+Fax: 0049/451/ 610 23 23
Mobil: 0049 / 172 / 785 00 97
E-Mail: d.quarg@gmx.de
Website: www.quarg.de

Scioville-Palomares Konf.Dolm., Adriana OM SP, EN, D, FR
Schleifgasse 7/3/22
1210 Wien
Tel.: 01/922 88 39
E-Mail: cascioville-paloma@chello.at

Wiederaufnahme:

Plank Mag., Irene OM D, EN, FR
Vogelweidplatz 12/27
1150 Wien
Tel.+Fax: 01/985 57 11
Mobil: 0676/ 372 93 77
E-Mail: irene.plank@vienna.at

Umwandlung von JM in OM:

Pollach, Dr.Mag.phil., Irene OM D, EN
Bernardgasse 29/9
1070 Wien
Tel.: 01/313 36-2999
E-Mail: irene.pollach@wu-wien.ac.at
Website: www.business-english.at

Sanders, Mag. Dominique OM D, EN, ES
Murlingengasse 15/3/356
1120 Wien
Mobil: 0699 / 106 616 33
E-Mail: dominique@webcom.de

Aufnahme in das Übersetzerverzeichnis:

Klotz, Mag.phil., Paulina
aktiv: PL, D
Hütteldorferstr. 341/3
1140 Wien
Fax: 01 / 911 87 70-15
Mobil: 0676 / 619 74 41
E-Mail: paulina.klotz@univie.ac.at

Stillegung: Krisper

Austritt Mitglieder:

Hinterleitner, Schuhmayer, Tölly

Austritt Abo:

Dittmann, Füssl, Witek

24 Fragen vom PUB QUIZ am 24. 11. 05

Erstellt von Alice Baar, Gertrud Gilli, Salka Klos

		Erzielbare Punkte
A	Nikolaus	
1	Der hl. Nikolaus war Bischof welcher Stadt? In welchem heutigen Land liegt diese Stadt?	2
2	In welcher Stadt befinden sich seine Gebeine?	1
3	Was ist Nikolausphysik?	3
B	Advent	
4	Was bedeutet „Advent“?	1
5	Was beginnt mit dem Advent, liturgisch gesehen?	1
6	Wann und wo wurde der Brauch des Adventkranzes eingeführt? (Jh. , Land, Stadt)	Jh 1, Land 1, Stadt 2 max. 4
C	Santa Lucia	
7	Wer war die heilige Lucia?	1
8	Wann wird ihr Tag gefeiert und wo besonders?	je 1 – max. 2
D	Weihnachtsmann	
9	Wo wohnt der Weihnachtsmann? (Land bzw. Ort)	Land 1, Ort 2, max. 3
10	Der Weihnachtsmann ist die Verschmelzung welcher zwei Figuren?	je 1 - max. 2
11	Wieviele Rentiere hat der Weihnachtsmann und wie heißen sie?	Anzahl 1, je Tier 1,
E	Stille Nacht	
12	Nennen Sie Texter und Komponist und deren Berufe.	je 1 – max. 4
13	Jahr und Ort der Uraufführung	je 1 – max. 2
14	Wieviele Strophen hatte es ursprünglich und wie viele singt man heute?	je 1 – max. 2
15	Von welchem Instrument wurde das Lied bei der Uraufführung begleitet?	1
F	Familienangelegenheiten	
16	Wie ist es zu erklären, dass am 8.12. Mariä Empfängnis gefeiert wird?	2
17	Wie heißen Marias Eltern?	je 1 – max. 2
18	Im Anschluss an die Verkündigungsszene wird von der Heimsuchung berichtet. Wer sucht wen heim? Über welches für beide relevante Thema unterhalten sie sich?	je 1 – max. 3
G	Opern/ Literatur	
19	Welche Oper spielt am Weihnachtsabend in Paris? 1	
20	Eine berühmte Charlotte liest Briefe ihres Verehrers – eine Szene aus einem literarischen Werk und einer Oper. Wie heißen die Werke und Verfasser (genaue Titel, für die Oper: Komponist)?	je 1 – max. 4
21	Für welche bekannte Disney-Figur stand im Engl. eine Figur aus einer Weihnachtsgeschichte Pate? Wie lautet der Titel der Weihnachtsgeschichte, wer war der Autor?	je 1 – max. 3
H	Weihnachtslieder/gedicht(e)	
22	Vervollständigen Sie die folgenden Zeilen aus Weihnachtsliedern/-gedichte(n) Bsp.: Stille Nacht, heilige Nacht → alles schläft, einsam wacht	
a)	Bald ist heilige Nacht.....	
b)	Denn Äpfel, Nuss und Mandelkern.....	
c)	Die redlichen Hirten knien betend davor.....	
d)	Long time ago in Bethlehem.....	
f)	Oh, durch Gottes Lieb' wir bitten.....	
g)	Oh my love, we've had our share of tears Oh my friend, we've had our hopes and fears Oh my friends,.....	je 1 – max. 6
I	Diverses	
23	Was heißt Bet(h)lehem?	1
24	Wer hat das Christkind erfunden?	1

Gesamt: 62 Punkte

Leider können wir die Lösungen aus Platzgründen nicht in dieser Ausgabe abdrucken.
Bei Interesse bitte ein Mail an: vera.ribarich@aon.at, Betreffzeile „24 Fragen“.

**Redaktionsschluss der
nächsten Ausgabe:
3. März 2006**

.KUNST
bundeskanzleramt